

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtsfall von Hannover gegen Deutschland 2

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: TV 2 bringt
Kommissionsentscheidung vor das Gericht
erster Instanz 3

Europäische Kommission:
6. Mitteilung zur Anwendung der Artikel 4 und 5
der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 3

Europäische Kommission: Sondierung zur
Überprüfung der EG-Urheberrechtsvorschriften 4

Europäische Kommission:
Übernahme des Kabelunternehmens
PrimaCom durch Apollo und JP Morgan genehmigt 5

Europäische Kommission: geplante Übernahme
von Kabelnetzbetreiber an Bundeskartellamt
zurückverwiesen 5

NATIONAL

AT-Österreich: Kein Recht auf Präsenz
in einer Fernsehdiskussion 5

CS-Serbien und Montenegro: Änderungsentwurf
zum Rundfunkgesetz verabschiedet 6

CZ-Tschechische Republik:
Änderung des Rundfunkgesetzes 6

DE-Deutschland: Abkommen mit Kanada
über audiovisuelle Beziehungen 6

ES-Spanien: Rechtsvorschrift zur Finanzierung
von europäischen und spanischen Filmen
durch Rundfunkveranstalter 7

FR-Frankreich: Betrügerische Nachahmung
eines Filmdrehbuchs 7

Die audiovisuellen Gebühren werden 2005
an die Wohnungssteuer gekoppelt 8

Die Vermarktung der Übertragungsrechte
von Sportereignissen wird per Dekret präzisiert 8

Ausfertigung des Gesetzes zur elektronischen
Kommunikation und
zu den audiovisuellen Diensten 8

GB-Vereinigtes Königreich: Rundfunkveranstalter
sollen Blinden und/oder Tauben verbesserte
Dienste anbieten 9

Überprüfung der BBC Online-Dienste 9

Regulierer veröffentlicht Kriterien zur Förderung
effektiver Co- und Selbstregulierung 9

GR-Griechenland:
Institutionelle Veränderungen 10

HR-Kroatien:
Journalisten wegen Verleumdung verurteilt 10

HU-Ungarn: Beschluss zu
europäischen audiovisuellen Werken 11

IE-Irland: Verbot von politischer Werbung
und aktuellen Reportagen im Vorfeld von Wahlen 11

PL-Polen: Neues Telekommunikationsgesetz
verabschiedet 11

RO-Rumänien: Regelungen zum Schutz
Minderjähriger erneut geändert 12

RU-Russische Föderation:
Neues Referendumsgesetz verabschiedet 13

Verwaltungsreform nimmt neue Wendung 13

Gesetz über Urheberrecht und
verwandte Schutzrechte geändert 14

Werbung für Bier eingeschränkt 14

SE-Schweden: Überschreitungen der Werbezeit
in Fernsehsendungen zulässig 15

US-Vereinigte Staaten: P2P-Netzwerke haften
nicht für Urheberrechtsverletzungen 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



Liebe IRIS Abonnenten,

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

nach unserer Sommerpause haben wir unsere Arbeit für den *IRIS newsletter* wieder aufgenommen und können Ihnen mit dieser Ausgabe viele neue Informationen und auch eine weitere *IRIS plus* anbieten. In den kommenden Wochen werden wir die ersten Schritte der neustrukturierten Europäischen Kommission des Europas der 25 mit besonderer Spannung verfolgen.

An dieser Stelle ist jedoch auch ein Blick zurück angebracht, denn ein treuer Begleiter der *IRIS* Arbeit hat eine neue berufliche Herausforderung beim Bundesversicherungsamt in Bonn angenommen. Peter Strothmann, Mitarbeiter des EMR in Saarbrücken, war für uns seit über zwei Jahren der Ansprechpartner bei unserer Partnerorganisation in Sachen *IRIS newsletter*. Er ist auch Autor zahlreicher *IRIS* Beiträge einschließlich einiger *IRIS plus* Ausgaben. Wir danken ihm für seine kompetente und stets freundliche Unterstützung in unserer Zusammenarbeit und wünschen ihm für sein neues Betätigungsfeld alles Gute.

Zugleich begrüßen wir herzlich im Namen der *IRIS* Redaktion Frau Kathrin Berger. Sie hat Herrn Strothmanns Aufgaben beim EMR mit dieser *IRIS* Ausgabe übernommen. ■

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall von Hannover gegen Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 zu dem Schluss, dass Deutschland dem Recht von Prinzessin Caroline von Hannover auf Privatsphäre keinen ausreichenden Schutz gewährt habe. Caroline von Hannover, die Tochter von Fürst Rainier III von Monaco, hatte mehrfach deutsche Gerichte angerufen und eine einstweilige Verfügung verlangt, um die weitere Veröffentlichung einer Fotoserie, die in den deutschen Illustrierten *Bunte*, *Freizeit Revue* und *Neue Post* erschienen war, zu verhindern. Da Caroline von Hannover unbestritten als absolute Person der Zeitgeschichte anzusehen sei, waren die deutschen Gerichte der Ansicht, sie müsse die Veröffentlichung der Fotos hinnehmen. Ausgenommen seien

Fotos, die sie mit ihren Kindern oder mit einem Freund in einem abgetrennten Raum in einem Restaurant zeigen. Andere Aufnahmen, die Caroline von Hannover beim Reiten, Einkaufen, Radfahren oder Skifahren zeigen, fielen hingegen unter das Recht der Presse, die Öffentlichkeit über Ereignisse und öffentliche Personen der modernen Gesellschaft zu informieren. Dies gelte im Übrigen auch für eine Reihe von Fotos, die die Prinzessin im *Monte Carlo Beach Club* zeigen.

In seinem Urteil vom 24. Juni stimmte der Straßburger Gerichtshof Caroline von Hannover zu, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens, wie in Artikel 8 der Konvention garantiert, verletzen. Der Gerichtshof anerkannte, dass „der Schutz des Privatlebens gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention abgewogen werden muss“, wobei er gleichzeitig unterstrich, dass „der vorliegende Fall nicht die Verbreitung von ‚Ideen‘, sondern von Bildern mit sehr persönlichen,

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Britta Probol – Katherine Parsons – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat – Gillian Wakenhut – Sandra Wetzel

Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) –

Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms *DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Marketing Leiter: Martin Bold

Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

wenn nicht gar intimen 'Informationen' über eine Einzelperson betrifft. Darüber hinaus werden Fotos, die in der Boulevardpresse erscheinen, oftmals in einer Atmosphäre ständiger Belästigung aufgenommen, was bei der betroffenen Person ein starkes Gefühl des Eingriffs in ihr Privatleben oder gar der Verfolgung auslöst. Unter diesen Umständen sei dem Recht auf Privatsphäre Vorrang einzuräumen. Tatsächlich „muss ein grundlegender Unterschied zwischen dem Bericht von Tatsachen, auch kontroverser Natur, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Beispiel zu einer Debatte über Politiker in der Ausübung ihrer Funktionen beitragen kann, und der Darstellung von Einzelheiten aus dem Privatleben einer Einzelperson, die zudem, wie in diesem Fall, keinerlei öffentliche Funktion wahrnimmt, gemacht werden. Während im ersten Fall die Presse ihre essenzielle Rolle als 'Wachhund' in einer Demokratie wahrnimmt, indem sie

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtsfall von Hannover gegen Deutschland, Antrag Nr. 59320/00 vom 24. Juni 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=32>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: TV 2 bringt Kommissionsentscheidung vor das Gericht erster Instanz

Mit ihrer Entscheidung vom 19. Mai 2004 wies die Europäische Kommission die in Staatshand befindliche dänische Rundfunk-Aktiengesellschaft TV 2 an, überschüssige staatliche Finanzhilfen in Höhe von DKK 628,2 Millionen aus den Jahren 1995-2002 zurückzuzahlen (siehe IRIS 2004-7: 4). Im Juli 2004 haben zuerst die dänische Regierung und nachfolgend auch TV 2 beschlossen, die Kommissionsentscheidung vor das europäische Gericht erster Instanz zu bringen. Die Antragsteller berufen sich auf das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang des Vertrags von Amsterdam, welches festlegt, dass "[d]ie Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [...] nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten [berühren], den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung [...] die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft". Demnach liegt es bei den Mitgliedstaaten zu entscheiden, in welcher Weise der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert wird, solange die Finanzierung mit den EG-Regelungen in Einklang steht. Die dänische Regie-

Elisabeth Thuesen
Abteilung Recht
Copenhagen
Business School

● Pressemitteilung des Kulturministeriums vom 1. Juli 2004 "Regeringen indbringer TV2 - afgørelsen for EF-Domstolen" (Die Regierung bringt die TV-2-Entscheidung vor das Gericht erster Instanz), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9277>

● TV 2 / medienyt (TV 2/Mediennachrichten) vom 30. Juli 2004, S. 1-2: TV 2 går til EF-Domstolen (TV 2 geht vor das EU-Gericht), und: TV Danmark udvider EU-sagen (TV Danmark erweitert die EU-Sache), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9278>

● Siehe auch den Artikel TV 2 / om TV 2: Parbo: Konkurrenter frygter TV 2 (Die Konkurrenten fürchten TV 2), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9279>

DK

Europäische Kommission: 6. Mitteilung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die Europäische Kommission hat kürzlich ihre 6. Mitteilung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, in denen Vorschriften zur Ausstrahlung von europäischen Werken einschließlich unabhängiger Produktionen durch europäische Fernsehveranstalter niedergelegt sind, verabschiedet. Insbesondere verlangt

'Informationen und Ideen zu Sachverhalten von öffentlichem Interesse mitteilt', tut sie dies im letzteren Falle nicht.“ Nach Ansicht des Gerichtshofs bestand der einzige Zweck der Veröffentlichung dieser Fotos in der Befriedigung der Neugier einer bestimmten Leserschaft in Bezug auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Klägerin. Unter diesen Bedingungen bedürfe die Meinungsfreiheit einer engeren Auslegung. Der Gerichtshof erklärte zudem, „gesteigerte Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens ist erforderlich, um es mit den neuen Kommunikationstechnologien aufnehmen zu können, die die Speicherung und Vervielfältigung von personenbezogenen Daten möglich machen. Die gilt auch für die systematische Anfertigung von speziellen Fotos und deren Verbreitung unter einer breiten Öffentlichkeit.“ Nach Ansicht des Gerichtshofs sei es nicht ausreichend, die Klägerin als absolute Person der Zeitgeschichte einzustufen, um einen Eingriff in ihr Privatleben zu rechtfertigen. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Kriterien, nach denen die inländischen Gerichte ihre Entscheidungen gefällt haben, nicht ausreichend gewesen seien, um einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Klägerin zu gewährleisten. Nach den Umständen des Falls konnte sie eine 'legitime Erwartung' auf Schutz ihres Privatlebens hegen. Der Gerichtshof kam zu dem einstimmigen Schluss, die deutschen Gerichte hätten die widerstreitenden Rechte nicht in gerechter Weise gegeneinander abgewogen und damit gegen Artikel 8 der Konvention verstoßen. ■

rung und TV 2 machen geltend, dass das dänische System mit seiner Mischfinanzierung aus Werbeeinnahmen und staatlichen Hilfen eine innerstaatliche Angelegenheit sei und dass sich EG-Organe nicht einmischen dürften, da das System – ihrer Meinung nach – EU-Regeln nicht verletze.

Auch der werbefinanzierte Sender TV DANMARK A/S hat sich entschlossen, wegen der Kommissionsentscheidung das Gericht erster Instanz anzurufen. TV DANMARK A/S hatte zuvor den Stein ins Rollen gebracht, indem er bei der Kommission Beschwerde einreichte; er hatte behauptet, dass die Finanzhilfen des dänischen Staates an den Sender TV 2 den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerrten. Durch die Rechtsmitteleinlegung erweitert TV DANMARK nun seine Rückzahlungsforderung vom Zeitraum 1995-2002 (für den die Kommission bereits entschieden hat, dass TV 2 zuviel an staatlichen Hilfen erhielt) auf die Jahre 2003 und 2004, in denen der Staat TV 2 angeblich ebenfalls überschüssige Ausgleichszahlungen gewährte. Durch die Ausdehnung des Betrachtungszeitraums wächst die Rückforderungssumme von ursprünglich DKK 628,2 Millionen (EUR 84,4 Millionen) um weitere DKK 220 Millionen an überhöhten Finanzhilfen für 2003 und 2004 an. Darüber hinaus will auch der kommerzielle Sender TV 3/Viasat vor das Gericht erster Instanz ziehen. Er behauptet, TV 2 sei durch die staatlichen Beihilfen in der Lage gewesen, Werbezeiten zu Dumpingpreisen anzubieten – zum Schaden von TV 3.

Der Kulturminister ist mit der Europäischen Kommission wegen der Erlaubnis zur Refinanzierung von TV 2 in Verhandlungen getreten. Ihm geht es darum, die Zahlungsunfähigkeit von TV 2 zu verhindern, denn die dänische Regierung will die Staatsanteile an TV 2 verkaufen und das Unternehmen so zu einem vollständig privaten, kommerziellen Rundfunksender umwandeln. Dass der Fall nun vor Gericht anhängig ist, wird die Pläne der Regierung nach allgemeiner Erwartung verzögern und in jedem Fall nicht vereinfachen. ■

Artikel 4 von den Mitgliedsstaaten, im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Rundfunkveranstalter, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, den überwiegenden Teil ihrer Sendezeit für europäische Werke reservieren. Darüber hinaus verlangt Artikel 5 von den Mitgliedsstaaten, im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass Rundfunkveranstalter mindestens 10% ihrer Sendezeit oder ihres Programmbudgets für europäische Werke (insbesondere jüngerer Datums) unabhängiger Pro-

duzenten vorhalten. Die zu berücksichtigende Sendezeit beinhaltet nicht die Zeit, die für Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung und Teletextdienste vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 4(3) der Richtlinie wird eine Auswertung der Umsetzung dieser Bestimmungen von der Kommission alle zwei Jahre auf der Grundlage der von den Mitgliedsstaaten eingereichten nationalen Berichte veröffentlicht. Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 2001-2002 (zu früheren Berichten siehe IRIS 1996-9: 8, IRIS 1998-5: 4, IRIS 2000-9: 5 und IRIS 2003-1: 5) und zeigt, dass die Ziele aus Artikel 4 und 5 im Großen und Ganzen erreicht wurden, sowohl hinsichtlich des Bezugszeitraums des Berichts als auch im Vergleich zum vorangegangenen Bezugszeitraum (1999-2000).

Zur Anwendung von Artikel 4 weist der Bericht allgemein positive Ergebnisse aus. Die durchschnittliche Sendezeit, die für europäische Werke in allen Mitgliedsstaaten reserviert wurde, betrug 2001 66,95% und 2002 66,10%, wobei ein Anstieg um 5,42 Prozentpunkte über den Vierjahreszeitraum 1999-2002 verzeichnet werden konnte. Das spiegelt einen mittelfristigen allgemeinen Aufwärtstrend wider. Im Bericht wird ebenso angemerkt, dass in der Mehrheit der Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene seit 1999 ein beständiger Fortschritt zu beobachten war (obwohl die durchschnittliche Sen-

dezeit für europäische Werke in den verschiedenen Ländern deutliche Schwankungen aufweist, z.B. 46,98% in Portugal und 87% in den Niederlanden im Jahr 2001). Der Umfang, zu dem alle Kanäle in den Mitgliedstaaten (im Durchschnitt) die Regeln befolgen stieg ebenfalls während des Bezugszeitraums und während des Vierjahreszeitraums 1999-2002 an.

Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 5 fällt die Tendenz weniger positiv aus. So zeigt der Bericht einen Rückgang in der durchschnittlichen Sendezeit für europäische Werke von unabhängigen Produzenten sowohl hinsichtlich des Bezugszeitraums als auch im Vergleich zum vorangegangenen Bezugszeitraum. Der Bericht bemerkt dazu aber auch, dass die durchschnittliche Sendezeit für diese Werke deutlich über dem geforderten 10%-Minimum von Artikel 5 geblieben ist und sich über den Vierjahreszeitraum bei über einem Drittel der gesamten zu berücksichtigenden Sendezeit stabilisiert hat. Das entspricht mehr als der Hälfte der europäischen Werke insgesamt (auch in diesem Fall schwankte die durchschnittliche Sendezeit je nach Mitgliedsstaat erheblich, z. B. 21,33% für Italien und 68,92% für die Niederlande im Jahr 2001). Darüber hinaus waren allgemein positive Ergebnisse hinsichtlich der Übertragung von neueren europäischen Werken unabhängiger Produzenten zu verzeichnen: ihr Anteil blieb über vier Jahre stabil bei über 1/5 der zu berücksichtigenden Gesamtsendezeit. Das entspricht ungefähr 2/3 der Ausstrahlungen unabhängiger Produktionen. Angesichts dessen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Ziele von Artikel 5 größtenteils erreicht wurden. Sie verweist allerdings auch darauf, dass die Ergebnisse für Artikel 5 unter dem Vorbehalt betrachtet werden sollten, dass einige Staaten keine umfassenden Angaben geliefert haben.

Der vorliegende Bericht umfasst nur die EU der 15; die 10 neuen Mitgliedsstaaten werden zum ersten Mal im nächsten Umsetzungsbericht mit einbezogen (für den Zeitraum 2003-2004).

Zusätzliche Detailangaben zur Anwendung der Artikel 4 und 5 für die Jahre 2001-2002 finden sich in einem Anhang zur Mitteilung. ■

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● **Sechste Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, in der geänderten Fassung der Richtlinie 97/36/EG, für den Zeitraum 2001-2002, KOM (2004) 524, 28. Juli 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9257>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT

● **Anhang zur Mitteilung, SEK (2004) 1016, 28. Juli 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9258>

EN

Europäische Kommission: Sondierung zur Überprüfung der EG-Urheberrechtsvorschriften

2002 initiierte die Europäische Kommission auf der Konferenz "European Copyright Revisited" in Santiago de Compostela eine Überprüfung des rechtlichen Rahmens der Gemeinschaft im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Diese Überprüfung verfolgt zwei Ziele. Das erste besteht darin, die Funktionsweise des bestehenden Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich durch dessen Vereinfachung und Verstärkung seiner Kohärenz zu verbessern. Zweitens zielt die Überprüfung darauf ab zu analysieren, ob der bestehende Rahmen (im Bereich des materiellen Urheberrechts) noch Defizite aufweist, die ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes negativ beeinflussen und ob deshalb weiterer Harmonisierungsbedarf besteht.

Im Rahmen der Überprüfung hat die Kommission nun eine Sondierung auf der Grundlage eines Arbeitspapiers angestoßen, in der die bisherigen Diskussionsergebnisse zum Thema zusammengefasst werden, um die Debatte zu fokussieren. Die Ergebnisse der Sondierung werden berücksichtigt, wenn im Laufe des Jahres 2005 notwendige gesetzliche Änderungsvorschläge vorgebracht werden. Die Sondierung läuft bis zum 31. Oktober 2004.

In Bezug auf den ersten Aspekt der Überprüfung bewertet das Arbeitspapier, ob etwaige Unstimmigkeiten zwischen den bestehenden Richtlinien in diesem Bereich die Funk-

tionsfähigkeit des Urheberrechts der Gemeinschaft behindern oder negativen Einfluss auf einen fairen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Seiten (Rechteinhaber, Nutzer, Verbraucher) haben. Es werden Anpassungen an die frühen Urheberrechtsrichtlinien im Hinblick auf eine bessere Kohärenz untereinander und mit der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft von 2001 erwogen (die Überprüfung und das Arbeitspapier umfassen die Software-Richtlinie, die Vermietrechtsrichtlinie, die Schutzdauerrichtlinie und die Datenbankrichtlinie, während die Kabel- und Satellitenrichtlinie Gegenstand eines gesonderten Überprüfungsverfahrens ist – siehe IRIS 2002-9: 6). Das Arbeitspapier kommt zu dem Schluss, dass zum Zwecke der Kohärenz derzeit lediglich kleinere Angleichungen geboten scheinen. Im Speziellen sieht das Papier folgende Änderungen vor: Abgleich der Definition des Vervielfältigungsrechts in allen Richtlinien, Präzisierung der Definition des Aufführungsrechts in Bezug auf Computerprogramme, Ausweitung der Ausnahmen auf temporäre Kopien von Computerprogrammen und Datenbanken, Harmonisierung der Kriterien für die Berechnung der Schutzfrist für co-verfasste musikalische Werke und Aufnahme einer neuen Ausnahme für Datenbanken zum Nutzen von Behinderten.

Als zweites Ziel der Überprüfung analysiert das Arbeitspapier eine Reihe von Aspekten, die derzeit nicht harmonisiert sind (der Begriff der Originalität, ursprüngliches Rechtseigentum, Definition des Begriffs 'öffentlich', moralische Ansprüche, Anknüpfungspunkte), um festzustellen, ob diese Harmonisierungsdefizite negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt gehabt haben. Hierzu schlussfolgert das Arbeitspapier, dass es zurzeit keinen Bedarf für weitere Gesetzgebung gibt. Ausnahmen seien die Kriterien, nach denen der Schutzanspruch von Produzenten von Tonaufnahmen und von Rundfunkorganisationen von außerhalb der EU festgelegt wird (d. h. Nationalität, Geschäftssitz, Ort der Erstaufzeichnung oder Erstveröffentlichung). Diese Kriterien werden als „Anknüpfungspunkte“ bezeichnet. Hinsichtlich dieser Anknüpfungspunkte sieht das Arbeitspapier Bedarf für einen harmonisierten Ansatz. ■

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● **Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Überprüfung des EG-Rechtsrahmens im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, SEK (2004) 995, 19. Juli 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9260>

EN

● **„Urheberrecht: Kommission stellt Feinabstimmung der Rechtsvorschriften zur Diskussion“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/955 vom 19. Juli 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9266>

DE-EN-FR

● **Informationen zur Überprüfung sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9263>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Übernahme des Kabelunternehmens PrimaCom durch Apollo und JP Morgan genehmigt

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Die Europäische Kommission hat die geplante Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über die PrimaCom AG durch die Anlagegesellschaften Apollo Europe V (Apollo) und JP Morgan Chase & Co (JP Morgan) nach Art. 6 Absatz 1 lit. b der Fusionskontrollverordnung genehmigt.

PrimaCom betreibt Breitbandkabelnetze in den Niederlanden und in Deutschland auf der sogenannten Netzebene 4 (Hausanschlüsse) und verfügt weiterhin über ein Netz-

● Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9175>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: geplante Übernahme von Kabelnetzbetreiber an Bundeskartellamt zurückverwiesen

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Die Europäische Kommission hat laut einer Pressemitteilung vom 8. Juni 2004 die Prüfung der geplanten Übernahme des Kabelnetzbetreibers ish durch den Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland GmbH (KDG) gemäß Art. 9 Fusionskontrollverordnung an das Bundeskartellamt verwiesen. Sie stimmte dem Verweisungsantrag des Bundeskartellamtes zu, weil die Prüfung der zum Ausdruck gebrachten Wettbewerbsbedenken die Untersuchung lokaler Märkte und die Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten erfordere und das Bundeskartellamt dazu am besten in der Lage sei.

KDG betreibt in Deutschland auf der sogenannten Netz-

● Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 8. Juni 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9169>

EN-FR-DE

NATIONAL

AT – Kein Recht auf Präsenz in einer Fernsehdiskussion

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist seit 2001 zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Bescheide des Bundeskommunikationssenats - der Aufsichtsbehörde des ORF - zu entscheiden. Seither hat er sich dreimal zu wichtigen Fragen der Rechtmäßigkeit des Programms des ORF geäußert, zweimal davon im April 2004. In allen Fällen hat er die Entscheidungen des Bundeskommunikationssenats bestätigt, die den seit den 1970-er Jahren verfolgten Grundsätzen der Vorgängerbehörde des Bundeskommunikationssenats der Rundfunkkommission entsprechen.

Im ersten Fall, der im April 2004 entschieden wurde (VwGH 21. April 2004, 2004/04/0240), beantragte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) die Feststellung, dass der ORF durch die Unterlassung der Einladung eines Vertreters der freiheitlichen Senioren zu einer Fernsehdiskussion, an

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus
Deringer / Wien

● Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. April 2004, 2004/04/0240

● Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. April 2004, 2004/04/0009

DE

Kopfbende in Leipzig. Dort werden Breitbandsignale vom Satelliten empfangen und in das Kabelnetz eingespeist. In anderen Regionen, in denen PrimaCom nicht über eine solche Kopfstation verfügt, empfängt sie die Signale von den Kabelnetzbetreibern der Netzebene 3 (die vollständig auf KDG übergehen soll, siehe IRIS 2004-8: 5). Daneben bietet PrimaCom Internetzugang über das Fernsehkabel an. Apollo und JP Morgan verwalten Investmentfonds und sind in erheblichem Umfang an den Verbindlichkeiten der hoch verschuldeten PrimaCom beteiligt. Geplant ist, Vermögenswerte und Betriebsgesellschaften der PrimaCom im Tausch gegen den Erlass von Verbindlichkeiten und einer Barzahlung in die BK Breitband Kabelnetz Holding, deren Gesellschafter Apollo und JP Morgan sind, zu überführen. Obwohl Apollo in dem Bundesland Hessen an iese, dem Breitbandkabelnetzbetreiber der Netzebene 3 beteiligt ist, sind die wettbewerbsrechtlich relevanten Überschneidungen nach Ansicht der Kommission so geringfügig, dass sie als wettbewerbsrechtlich unbedenklich eingestuft werden konnten.

Ob die Übernahme realisiert wird, ist trotz der Genehmigung durch die Europäische Kommission fraglich, da die Aktionäre der PrimaCom der Übernahme nicht zugestimmt haben. ■

ebene 3 die Breitbandkabelnetze in sämtlichen deutschen Bundesländern mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen (Betrieb des Kabelnetzes durch ish), Hessen und Baden-Württemberg. Auch die Netze in Hessen und in Baden-Württemberg sollen übernommen werden. Für die beiden letztgenannten Zusammenschlüsse ist die Europäische Kommission allerdings nicht zuständig. Die Vorhaben wurden daher beim Bundeskartellamt angemeldet, das nun aufgrund der Entscheidung der Kommission über alle geplanten Übernahmen befindet. Werden die Übernahmen genehmigt, wird die KDG über das gesamte Netzebene-3-Breitbandkabelnetz in Deutschland verfügen. In seinem Verweisungsantrag hatte das Bundeskartellamt bereits Befürchtungen geäußert, der geplante Zusammenschluss könne zur Stärkung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Einspeisung von Rundfunksignalen, dem Markt für Dienstleistungen für digitales Bezahlfernsehen, dem Signallieferungsmarkt und dem Markt der Belieferung des Endkunden führen. ■

der Seniorenvertreter der Sozialdemokraten und der Volkspartei teilnehmen konnten, das Rundfunkgesetz, insbesondere das Objektivitäts- und Pluralitätsgebot, verletzt hätte. Der Bundeskommunikationssenat wies die Beschwerde ab. Die dagegen erhobene Beschwerde an den VwGH blieb erfolglos: Es besteht kein Anspruch auf Vertretung von Interessen in einer bestimmten Sendung. Das Rundfunkgesetz gebietet nicht, dass zu einem allgemeinen politischen Thema in einer Fernsehdiskussion alle nennenswerten politischen Kräfte ihre Sichtweise darlegen dürfen.

Im zweiten Verfahren (VwGH 21. April 2004, 2004/04/0009) ging es um die Rechtmäßigkeit der Absetzung der Sendung „Kunst-Stücke“. Der ORF hatte über viele Jahre hinweg im Spätabendprogramm in dieser Sendung Fernsehkunst abseits des Massengeschmacks gesendet. Die Beschwerdeführer behaupteten, dass der ORF dadurch einem Teil seines Kulturauftrags nicht mehr nachkomme. Der Bundeskommunikationssenat wies die Beschwerde mit der Begründung ab, der ORF könne seinen Kulturauftrag auch in anderen Sendungen erfüllen. Der VwGH folgte dieser Auffassung. Der ORF sei durch den Programmauftrag nicht dazu gezwungen, die Sendungsinhalte, die in der eingestellten Sendung „Kunst-Stücke“ verbreitet wurden, in anderen Sendungen anzubieten. ■

CS – Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz verabschiedet

Die Regierung von Serbien verabschiedete auf ihrer Sitzung am 8. Juli 2004 die Änderungsvorschläge zum serbischen Rundfunkgesetz von 2002 (siehe IRIS 2002-8: 11) und leitete sie an das Parlament zur Verabschiedung im Eilverfahren weiter. Das Ziel der Änderungsvorschläge besteht darin, die festgefahrene Umsetzung des Rundfunkgesetzes von 2002 wieder in Gang zu bringen. Das Verfahren steht nun schon seit zwei Jahre still, nachdem es Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit bei der Ernennung der Mitglieder des Rundfunkrats gegeben hatte (siehe IRIS 2003-6: 10 und IRIS 2003-9: 7).

Der Kern der Änderungsvorschläge, die das Gesetz nicht vollständig verändern werden, besteht in der Auflösung des gegenwärtigen und der Ernennung eines vollständig neuen Rates. Zudem hat sich die Liste der Nominierungsberechtigten geändert. Anstelle der serbischen Regierung, des Exekutivrats (d. h. der Regierung) der autonomen Provinz Vojvodina und der Nationalversammlung (d. h. des Parlaments) Serbiens, die berechtigt waren, je ein Ratsmitglied vorzuschlagen, wird der Parlamentsausschuss für Kultur und Information Kandidaten für drei Ratsposten nominieren. Außerdem soll das Verbot einer Mandatserneuerung nicht

Miloš Živković
Assistenzprofessor,
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Rechtsanwalt,
Juristische Kanzlei
Živković & Samaržić

• Änderungsentwurf der Regierung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9273>

SR

CZ – Änderung des Rundfunkgesetzes

Das Parlament der Tschechischen Republik hat eine Novellierung des Rundfunkgesetzes verabschiedet, mit der europäisches Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden soll.

Mit den Änderungen werden einige Bestimmungen des Rundfunkgesetzes entsprechend der EG-Fernsehrichtlinie präzisiert.

Das geänderte Gesetz enthält, wie in der Richtlinie vorgesehen, bestimmte Standards für die Rechtsprechung in Rundfunkfragen. So werden eine ganze Reihe von Kriterien vorgegeben, um festzustellen, ob ein Fernsehsender als Organisation mit Sitz in der Tschechischen Republik anzusehen ist. Ziel dieser sukzessiv anzuwendenden Kriterien ist es sicherzustellen, dass nur jene Fernsehsender dem tschechischen Recht unterliegen, die ihre Rundfunkfähigkeit in

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

• Gesetz Nr. 341, Sammlung vom Mai 2004 zur Novellierung des Rundfunkgesetzes

CS

DE – Abkommen mit Kanada über audiovisuelle Beziehungen

Deutschland und Kanada haben am 22. Juni 2004 ein Abkommen über audiovisuelle Beziehungen geschlossen. Ein ähnliches Abkommen existierte bereits seit 1978 und ist nunmehr außer Kraft getreten.

Ziel der Übereinkunft ist es, die Rahmenbedingungen für Gemeinschaftsproduktionen der beiden Länder in den Bereichen Film, Fernsehen und Video zu schaffen. Eine solche Kooperation soll einerseits die Filmindustrien der Länder fördern und andererseits zu einem kulturellen und wirtschaftlichen Austausch führen. Nicht zuletzt wird eine derartige Zusammenarbeit, nach der Überzeugung der beteilig-

für die gegenwärtigen Ratsmitglieder gelten, die somit für den neuen Rat aufgestellt und ernannt werden können. Eine andere wichtige Änderung bezieht sich auf die Änderung der erforderlichen Mehrheit zur Ernennung und Abberufung der Ratsmitglieder. Im ursprünglichen Text wurde eine einfache Mehrheit der Abgeordneten,

d.h. 126 Stimmen verlangt, während die Änderung eine einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten - Beschlussfähigkeit vorausgesetzt -, d. h. 64 Stimmen vorschlägt. Weitere Änderungsvorschläge sind von nachrangiger Bedeutung (Ausweitung von Fristen, Änderung der Terminologie aufgrund der Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in den Staatenbund Serbien und Montenegro, etc).

Die Reaktionen auf die Änderungsvorschläge fielen unterschiedlich aus. Fast alle Rundfunkveranstalter unterstützten, die Umsetzung des Rundfunkgesetzes. Einige gaben zu bedenken, dass die Auflösung des Rates durch Änderungen des Gesetzes einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde, der die erforderliche Unabhängigkeit der Ratsmitglieder gefährden könnte. Andere hingegen waren der Ansicht, diese Änderungen seien eine gute Gelegenheit, die Struktur des Rates in einer Weise neu zu ordnen, die weniger Spielraum für staatliche Eingriffe lasse. Die derzeitige Struktur, die durch die Änderungsvorschläge unangetastet bleibt, sei der eigentliche Grund für die Probleme bei der Umsetzung des Rundfunkgesetzes 2002 gewesen. Eine weitere Gruppe von Rundfunkveranstaltern trug auch eine eigene Fassung der Änderungen vor, die zu einer veränderten Struktur der Nominierungsberechtigten führen würde. Gegenwärtig gibt es vier Nominierungen seitens des Staates, drei aus dem bürgerlich-rechtlichen Sektor, eine von betroffenen Verbänden und die letzte aus dem Kosovo (die von den vorherigen acht aufgestellt wird). Sie hingegen bevorzugten drei Nominierungen seitens des Staates, drei aus dem bürgerlich-rechtlichen Sektor und drei von den betroffenen Verbänden.

Am 14. August 2004 verabschiedete die Nationalversammlung Serbiens die Änderungen, so dass der neue Rat Ende September eingesetzt werden kann. ■

der Tschechischen Republik ausüben. Für den Fall, dass diese Kriterien nicht ausreichen, um einen Fernsehsender als Organisation mit Sitz in der Tschechischen Republik zu identifizieren, muss eine Entscheidung auf der Grundlage der technischen Mittel getroffen werden, die von dem Fernsehveranstalter für die Übertragung seines Programmangebots eingesetzt werden. Zu berücksichtigen wäre dann beispielsweise die Nutzung einer von der Tschechischen Republik gewährten Sendefrequenz oder, falls dies nicht zutrifft, die Nutzung einer der Tschechischen Republik zustehenden Satellitenkapazität bzw. eines Satellitenuplinks in der Tschechischen Republik.

Laut dem geänderten Gesetz sind die Werbebeschränkungen auch auf Teleshopping-Spots anzuwenden.

Ziel dieser Gesetzesänderung war es, das tschechische Rundfunkrecht an das europäische Gemeinschaftsrecht anzugleichen. ■

ten Regierungen, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern stärken.

Das Vertragswerk sieht verschiedene Maßnahmen vor, die die Zusammenarbeit der Filmproduzenten erleichtern sollen. Eine der Vergünstigungen liegt darin, dass jedes gemäß dem Abkommen produzierte Gemeinschaftswerk in beiden Ländern für alle Zwecke als inländische Produktion eingestuft werden soll (Artikel 1 des Abkommens (d.A.)). Damit soll erreicht werden, dass gleichzeitig sowohl die Filmfördermaßnahmen in Deutschland als auch in Kanada in Anspruch genommen werden können. Zudem müssen die beiden Staaten im Rahmen ihrer geltenden Gesetze den Filmschaffenden die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Land ermöglichen sowie eine Arbeitserlaubnis erteilen. Die Förderung von

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Koproduktionen ist aber auch an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Gemäß Artikel 4 d.A. müssen alle an der Herstellung des Films Beteiligten entweder deutsche oder kanadische Staatsangehörige sein. Als Staatsangehöriger im

● **Deutsch-kanadisches Filmabkommen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9272>

EN

ES – Rechtsvorschrift zur Finanzierung von europäischen und spanischen Filmen durch Rundfunkveranstalter

Der Königliche Erlass 1652/2004 vom 9. Juli enthält eine Rechtsvorschrift, die obligatorische Investitionen von Fernsehveranstaltern in die Vorfinanzierung von europäischen und spanischen Spiel- und Fernsehfilmen vorsieht. Diese Verpflichtung war bereits im Gesetz 22/1999 (zur Änderung des Gesetzes 25/1994 zur Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht – siehe IRIS 1999-7: 10 und auch IRIS 2001-8: 13) enthalten, allerdings schwer in die Praxis umzusetzen.

Die neu gebilligte Rechtsvorschrift, die auf Fernsehbetreiber anzuwenden ist, die in ihren Programmen Spielfilme aktueller Produktion, d. h. die nicht älter als sieben Jahre sind, zeigen, zielt auf eine Präzisierung der Verpflichtung und Förderung der Anwendung der bestehenden Vorschriften, die bislang nicht angewendet wurden. Sie legt fest, wie

Enric Enrich
Enrich Rechtsanwälte
Barcelona

● **Real Decreto 1652/2004, de 9 de julio, por el que se aprueba el Reglamento que regula la inversión obligatoria para la financiación anticipada de largometrajes y cortometrajes cinematográficos y películas para televisión, europeos y españoles (Rechtsinstrument 1652/2004 vom 9. Juli 2004 zur Regelung der obligatorischen Investitionen von Fernsehveranstaltern in die Vorfinanzierung von europäischen und spanischen Spiel- und Fernsehfilmen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9268>

ES

FR – Betrügerische Nachahmung eines Filmdrehbuchs

Am 4. Juni 2004 wurden Claude Zidi, Co-Autor des Drehbuchs des französischen Films „La Totale“ und James Cameron, Autor der amerikanischen Drehbuchanpassung „True Lies“ vom Pariser Berufungsgericht wegen betrügerischer Nachahmung verurteilt. Lucien Lambert, Autor eines 1981 fertig gestellten Drehbuchs mit dem Titel „Émilie“, das für Theater umgeschrieben und später übersetzt und in einer amerikanischen Version veröffentlicht worden war, hatte Ähnlichkeiten zwischen seinem eigenen und oben genannten Drehbüchern festgestellt und Klage wegen betrügerischer Nachahmung eingereicht.

Diese Klage wegen angeblichen Plagiats war in erster Instanz in ihrer Gesamtheit wegen mangelnden Beweises des zeitlichen Vorrangs des Drehbuchs abgewiesen worden. Lambert ging daraufhin in Berufung und legte dabei dem Gericht neue Beweisstücke vor. Das Gericht änderte daraufhin in diesem Punkt sein Urteil ab und bestätigte den zeitlichen Vorrang des Drehbuchs „Émilie“ und somit die Rechte Lamberts. Nun ging es um die Frage der betrügerischen Nachahmung, die von den Berufungsbeklagten unter Hinweis auf die fehlende Originalität des Drehbuchs „Émilie“ abgestritten wurde.

Amélie Blocman
Légipresse

● **Berufungsgericht von Paris (4. Kammer, Abt. B), 4. Juni 2004, L. Lambert gegen C. Zidi und J. Cameron**

FR

Bezug auf Deutschland gelten auch Personen, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Die Studio- sowie Außenaufnahmen müssen in einem der beiden Länder erfolgen. Allerdings können von den zuständigen Behörden bezüglich dieser Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden. Außerdem müssen die Projekte vor Drehbeginn als Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden. In Deutschland sind zu diesem Zweck umfangreiche Unterlagen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln, in Kanada an die Telefilm Canada.

Die Anwendung und Entwicklung des Abkommens wird von der eigens dafür geschaffenen „Gemischten Kommission“, bestehend aus Regierungsvertretern und Vertretern der Film-, Fernseh- und Videowirtschaft, in regelmäßigen Abständen überprüft. ■

die 5% von den Vorjahresbetriebseinnahmen der Fernsehveranstalter, die die Rundfunkveranstalter in die Finanzierung der Filmindustrie zu investieren verpflichtet sind, zu errechnen sind. Das für diese Berechnung zu berücksichtigende Einkommen sind alle Einnahmen aus der Programmgestaltung und der Nutzung der Fernsehkanäle, die zu Investitionen verpflichten (einschließlich Werbeeinnahmen, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Subventionen, soweit vorhanden). Die Vorschrift legt im Detail Informations- und Prüfverfahren fest, um die erwähnte Verpflichtung wirksam werden zu lassen. Der zu investierende Betrag kann zur Förderung von Fiktions-, Dokumentar- oder Zeichentrickfilmen, langen und kurzen Filmen sowie Fernsehfilmen (audiovisuellen Werken mit ähnlichen Merkmalen wie Kinospielefilme, d.h. Werke mit einer Länge über 60 Minuten, deren kommerzielle Verwertung keine Kinoaufführung einschließt), jedoch nicht für Fernsehserien verwendet werden. 60% der Investitionen sind dem spanischen Kino vorbehalten.

Die neue Rechtsvorschrift hat Produzenten, Regisseure und Schauspieler wie auch Verleiher und Vorführer zufrieden gestellt, wurde jedoch von Fernsehveranstaltern kritisiert, da Fernsehserien nicht in den Genuss einer solchen Förderung kommen und weil die Strafmaßnahmen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen in einigen Fällen zum Verlust der Rundfunklizenz führen können. ■

Für das Gericht stellen die Ähnlichkeiten zwischen den Filmdrehbüchern (die Glaubwürdigkeit der Heldin, die Eifersucht des Ehemannes, die berufliche Zusammenarbeit des Ehemannes mit einem Freund, der gleichzeitig sein Vertrauter ist, der hohe Arbeitseinsatz des Ehemannes, die Verfolgungsszene, die Verwendung des Telefons zwecks Ausspionieren bzw. Darstellung als angeblicher Geheimagent) zwar eine Abfolge von Lebenssituationen bzw. Ereigniselementen dar, die sich zwingend aus dem behandelten Sujet, nämlich der Spionagegeschichte, ergeben. Doch sei die Schaffung der Person, die sich als Geheimagent ausgibt, um eine Frau, in diesem Fall die Heldin, zu verführen, einzigartig. Folglich, so die Richter, sei das Drehbuch des Berufungsklägers ein von der Persönlichkeit des Autors geprägtes Werk.

Zudem erklärte das Gericht, die Filmperson, die sich als Geheimagent ausbebe, um die Heldin zu verführen und die sich daraus ergebenden Ereignisse stellten in beiden Drehbüchern den Motor der Filmerzählung dar. Durch ein Weglassen dieser Elemente fiel die gesamte Grundlage der Erzählung weg.

Somit gebe es eine frappierende und unbestreitbare Ähnlichkeit in der Zusammenstellung der Drehbücher, die durch die festgestellten Ähnlichkeiten noch verstärkt werde. Bei den Filmdrehbüchern der Berufungsbeklagten handele es sich folglich um betrügerische Nachahmung des Drehbuchs des Berufungsklägers. Das Gericht bestellte einen für den Filmbereich spezialisierten Rechtsexperten, der die Höhe des erlittenen Schadens bewerten soll. ■

FR – Die audiovisuellen Gebühren werden 2005 an die Wohnungssteuer gekoppelt

Anlässlich der Verabschiedung des Kommunikationshaushaltes im vergangenen Dezember kündigte der Kommunikationsminister die Einsetzung einer Arbeitsgruppe an, die sich mit der Neuregelung der Modalitäten zu Gebührenerhebung und –einzug befassen soll. (siehe IRIS 2003-7: 8). Die Fernsehgebühren sind die Haupteinnahmequelle mit Blick auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors. Ziel ist es, den daraus resultierenden Ertrag von 2 Milliarden Euro zu erhöhen und gleichzeitig den Gebührenbetrug zu bekämpfen.

Am 25. Juli 2004 verabschiedete die Regierung eine Regelung, im Rahmen derer ab dem kommenden Jahr die Erhebung der Fernsehgebühren an die der Wohnungssteuer gekoppelt werden soll. Die Regierung geht davon aus, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen Wohnraum und Besitz eines Fernsehgeräts besteht, auch wenn beides nicht immer zusammen-

Amélie Blocman
Légipresse

FR – Die Vermarktung der Übertragungsrechte von Sportereignissen wird per Dekret präzisiert

Die Eigentumsfrage mit Blick auf die audiovisuellen Rechte an Sportveranstaltungen und –wettkämpfen wird in Frankreich durch Artikel 18-1 des Gesetzes vom 16. Juli 1984, abgeändert durch das Gesetz vom 1. August 2003 geregelt. Es heißt hier: „Die Verbände [...] sowie die Veranstalter [...] sind Eigentümer der Verwertungsrechte an von ihnen organisierten Sportveranstaltungen und –wettkämpfen.“

Mit dem Dekret vom 15. Juli 2004 werden nun die Vergabemodalitäten dieser audiovisuellen Rechte durch die Veranstalter präzisiert. So dürfen Letztere sämtliche Rechte mit Blick auf die audiovisuelle Verwertung und die direkte oder zeitlich leicht versetzte, vollständige oder auszugsweise Übertragung exklusiv vermarkten. Dies gilt für alle von ihnen organisierten Spiele und Wettkämpfe. In seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2004 zum Dekretentwurf hatte der Wettbewerbsrat erklärt, diese Exklusivität stehe den Wettbewerbsregeln nicht entgegen und sei vom wirtschaftlichen

Amélie Blocman
Légipresse

● Stellungnahme Nr. 04-A-09 vom 28. Mai 2004 des Wettbewerbsrates mit Blick auf den Dekretentwurf über die Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte für Sportveranstaltungen und –wettkämpfe durch die Veranstalter, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9239>

● Dekret Nr. 2004-699 vom 15. Juli 2004 in Anwendung von Artikel 18-1 des Gesetzes Nr. 84-610 vom 16. Juli 1984 betreffend die Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte von Sportveranstaltungen und –wettkämpfen durch die Veranstalter, Amtsblatt, 16. Juli 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9240>

FR

FR – Ausfertigung des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation und zu den audiovisuellen Diensten

Der Verfassungsrat hat am 1. Juli 2004 sämtliche Bestimmungen des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation und zu den audiovisuellen Diensten ohne jeglichen Auslegungsvorbehalt bestätigt (siehe IRIS 2004-3: 8). Mit dem Gesetzestext werden die sechs Gemeinschaftsrichtlinien des „Telekom-Pakets“ in französisches Recht übernommen. Neben zahlreichen Änderungen am *Code des postes et télécommunications* (Post- und Telekommunikationsgesetz), das nunmehr *Code des postes et communications électroniques* (Post- und elektronisches Kommunikationsgesetz) heißt, wird mit dem Gesetz auch ein Großteil des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation geändert.

Die Aufgaben des *Conseil supérieur de l'audiovisuel*

treffe. Von 2005 an werden die Haushalte ein spezielles Kästchen in der Einkommenserklärung ankreuzen müssen, mit dem „auf Ehrenwort“ versichert wird, dass man kein Fernsehgerät besitzt. Andernfalls hat man hierfür eine gewisse Gebühr zu entrichten (2003 waren es EUR 116,50 für einen Farbfernseher). Die praktischen Modalitäten dieses Systems gilt es noch zu präzisieren, insbesondere was Gebührenerhebungen angeht, die es nach heutigem Überlegungsstand für Bezieher des Mindesteinkommens oder für Zweitwohnungen geben soll. Die Reaktionen ließen nicht auf sich warten. Die *Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques* (Verband der Schauspielautoren und –regisseure – SADC) begrüßte die Regierungsentscheidung, die „der Betrugsbekämpfung dienlich ist und die Gebührenerhebung effizienter gestaltet“. Die Gewerkschaften hingegen zeigten deutliche Vorbehalte gegenüber dieser Reform, die „die Finanzierung des audiovisuellen Bereiches gefährdet“. Die Regierung ihrerseits nehme, so die Gewerkschaften, die Betrugsbekämpfung zum Vorwand, um den Personalbestand zu reduzieren. Tatsächlich sollen von den 1400 derzeit Beschäftigten der Gebühreneinzugszentrale lediglich 400 Kontrollbeamte weiter im Dienst bleiben. Die Betrugsrate, die derzeit auf 8,57% geschätzt wird, liege im europäischen Durchschnitt; die geplante Reform hätte sehr viel höhere Kosten als ursprünglich geplant, insbesondere wegen der vorgesehenen Befreiungen, so die Meinung der Reformgegner. ■

Standpunkt her zu vertreten. Zudem stelle die Möglichkeit, dass ein Betreiber, der meistbietend für jedes Paket sei, die Gesamtheit der Übertragungsrechte erhalte, keine unzulässige Vorgehensweise dar.

Gemäß den Empfehlungen des Wettbewerbsrates ist im Dekret vorgesehen, dass Rechte, die nicht durch die Liga vermarktet werden (Rechte mit Blick auf die zeitlich versetzte Übertragung) von den Vereinen verwertet werden. Dies soll im Rahmen eines schriftlichen Abkommens, in dem die Modalitäten festgelegt sind, erfolgen.

Um die Gefahren einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfreiheit durch die der Liga zugesprochene Exklusivität auf die Vergabe des Großteils der audiovisuellen Rechte möglichst gering zu halten, ist in Artikel 3 der Verordnung vorgegeben, die Ausschreibung für alle Rundfunkveranstalter zu öffnen. Die Rechte werden in unterschiedlichen Paketen angeboten, deren Zahl und Zusammensetzung den Eigenheiten der Märkte, auf denen sie zum Kauf angeboten werden, Rechnung tragen müssen. Damit will man erreichen, dass kein Paket oder mehrere Pakete geschnürt werden, die so umfangreich sind, dass sie nur von den größten Betreibern erworben werden könnten. Die Wahl des Bieters erfolgt auf der Grundlage von im Vorab im Ausschreibungsreglement festgelegten Kriterien. Verträge können höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden und die Liga muss Gesamtangebote und gekoppelte Angebote ablehnen ebenso wie Angebote zu einem höheren Preis. Diese neuen Bestimmungen sollen ab dem kommenden Oktober gelten, wenn es um die Ausschreibungen für die französische Fußballmeisterschaft für den Zeitraum 2005-2008 geht. ■

(Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) werden dabei genauer umfasst und seine Befugnisse erweitert. Mit Blick auf die wirtschaftliche Kontrolle werden im neuen Gesetz zu einen die Beziehungen zum Wettbewerbsrat klarer festgelegt, um insbesondere Streitfragen zwischen Inhalteanbietern und Programmverteilern besser schlichten zu können. Nützliche Änderungen gibt es zum anderen auch mit Blick auf die Sanktionsverfahren: Der CSA kann nunmehr Geldbußen für strafrechtliche Verstöße verhängen, so z. B. wenn es um Anstiftung zum Rassenhass geht. Diesbezüglich erhält er Mittel an die Hand, um außereuropäische Sender, die über im französischen Zuständigkeitsbereich befindliche Satelliten ausstrahlen, zu überwachen.

Zudem werden im Gesetz die Regeln zur Frequenzvergabe durch den CSA festgelegt, ebenso wie die verschiedenen Genehmigungsverfahren mit Blick auf die hertzischen terrestrischen, sowohl analog als auch digital ausgestrahlten Sen-

Amélie Blocman
Légipresse

der und für die anderen nicht hertzischen Dienste. Die Befugnisse des CSA wurden damit auch auf die Verbreitungsträger Internet und ADSL ausgeweitet. Durch das Gesetz wird auch ein weiterer wichtiger Bereich geregelt: Der Markt der hertzischen terrestrischen Fernsehdienste wird verstärkt für den Wettbewerb geöffnet und auch die Wettbewerbsbestim-

- Gesetz Nr. 2004-669 vom 9. Juli 2004 über die elektronische Kommunikation und die audiovisuellen Dienste, Amtsblatt, 10. Juli 2004
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9240>
- Beschluss Nr. 2004-497 DC vom 1. Juli des Verfassungsrates, Amtsblatt, 10. Juli 2004
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9240>

FR

GB – Rundfunkveranstalter sollen Blinden und/oder Tauben verbesserte Dienste anbieten

David Goldberg
*deeJgee
Research/
Consultancy*

Das britische Kommunikationsgesetz 2003 (Abschnitte 303, 305) verpflichtet die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (Ofcom), „einen Leitkodex auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu überprüfen und zu revidieren“, wie Rundfunkveranstalter „das Verständnis und den Genuss“ von Sendungen durch Personen, die taub oder schwerhörig, blind oder sehbehindert oder beides sind, gewährleisten sollten. Dies wird durch die Bereitstellung angemessener „Fernsehzugangsdienste“ erfüllt.

- Kodex zu Fernsehzugangsdiensten, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9251>
- Kodex zu elektronischen Programmführern, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9252>
- Information zum Beratenden Ausschuss für ältere und behinderte Menschen, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9253>

GB – Überprüfung der BBC Online-Dienste

Die Ministerin für Kultur, Medien und Sport gab eine Überprüfung der BBC Online-Dienste, die ursprünglich 1988 zugelassen wurden, in Auftrag. Dies ist ein Beitrag zur gegenwärtigen Revision der Royal Charter der BBC. Der Auftrag wurde von Philip Graf, dem früheren Geschäftsführer der Zeitungsverlagsgruppe Trinity Mirror ausgeführt.

Der Bericht gab eine detaillierte Darstellung der Dienste und befand, dass BBC Online auf effiziente und benutzerfreundliche Weise Material von hoher Qualität liefere. Einige Sites wie Phantasiefußball, Spieleseiten und Veranstaltungshinweise seien jedoch unzureichend von kommerziellen Alternativen abgegrenzt oder in unangemessener Weise mit öffentlich-rechtlichen Belangen verknüpft. BBC Online könne sich darüber hinaus negativ auf den Wettbewerb ausgewirkt haben, indem kommerzielle Betreiber von Investitionen abgehalten würden.

Der Bericht empfiehlt, die Aufgabe und die strategischen Ziele, an denen sich BBC Online orientiert, eindeutig nach

Tony Prosser
*Juristische
Fakultät
Universität Bristol*

- Ministerium für Kultur, Medien und Sport, „Bericht zur unabhängigen Überprüfung von BBC Online“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9241>
- Für eine Zusammenfassung und die Antwort der Ministerin siehe Pressemitteilung 085/04 vom 5. Juli 2004, „Tessa Jowell veröffentlicht Überprüfung von BBC Online“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9242>

GB – Regulierer veröffentlicht Kriterien zur Förderung effektiver Co- und Selbstregulierung

Die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (Ofcom) ist durch das Kommunikationsgesetz von 2003 ver-

mungen für hertzische terrestrische sowohl analog als auch digital ausgestrahlte Radio- und Fernsehdienste werden geändert. Abgeschafft wird zudem die Obergrenze für Kapitalanteile an lokalen hertzischen Fernsehsendern. Der Verfassungsrat urteilte hierzu, eine diesbezügliche Lockerung böte eine ausreichende gesetzliche Gewähr des Verfassungsgrundsatzes bezüglich Pluralismus der Ideen und Meinungen, den der CSA bei der Lizenzvergabe zu berücksichtigen habe.

Mit Blick auf das Radio ist in der Neuformulierung von Artikel 42-3 des Gesetzes von 1986 die Möglichkeit für den CSA vorgesehen, Änderungen bei Lizenzinhabern vorzunehmen, die gegebenenfalls mit einer Änderung der Radiokategorie einhergehen würden, ohne dass hierzu eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erfolgen müsste. Derartige Abweichungen hätten jedoch Ausnahmecharakter und müssten scharf umgrenzt bleiben. Dies erklärte der CSA in seiner Mitteilung Nr. 565 vom 29. Juli 2004, die sich speziell diesem Thema widmet. Zudem ist mit dem neuen Gesetz ein fester Rechtsrahmen für das digitale Radio vorgesehen. ■

Beispiele für solche Dienste sind Untertitel, Gebärdendolmetschen und Audiobeschreibung.

Zusätzlich ist die Ofcom nach Abschnitt 310 des Gesetzes verpflichtet, einen Leitkodex zu den Verfahrensweisen in Bezug auf die Bereitstellung von elektronischen Programmführern zu erarbeiten. Diese Verfahrensweisen müssen auch solche Funktionen in elektronische Programmführer gewährleisten, die es Personen mit „Behinderungen, die ihre Seh- oder Hörfähigkeit oder beides beeinträchtigen“ ermöglichen, „derartige Führer zu denselben Zwecken wie Personen ohne diese Behinderungen nutzen“ können und „davon Kenntnis [zu] haben, welche Hilfen für behinderte Menschen in Bezug auf die aufgeführten oder beworbenen Sendungen zur Verfügung stehen und diese auch nutzen [zu] können“.

Die Ofcom veröffentlichte Vorschlagsentwürfe im Dezember 2003. Der Beratende Ausschuss für ältere und behinderte Menschen hat zur Ausarbeitung der Kodizes beigetragen. Die Ofcom veröffentlichte die beiden Kodizes am 26. Juli 2004. ■

öffentlichen Zwecken zu definieren und der Öffentlichkeit und einem erweiterten Markt zur Kenntnis zu bringen. Bei Investitionen sollte ein „vorsichtiger Ansatz“ gewählt werden. Im Fall, dass der öffentliche Nutzen eines angebotenen BBC Online-Dienstes und dessen Kosten sich gerade decken, sollte die Investition nicht getätigt werden. Die Regulierung der Online-Dienste durch das Direktorium sollte durch die Ernennung von zwei neuen Direktoren, von denen einer ein ausgewiesener Spezialist für neue Medien und der andere für Wettbewerbsrecht sein sollte, gestärkt werden. Die Direktoren sollen darüber hinaus Zugang zu unabhängigen Analysen zu Fragen wie Marktauswirkungen haben. Mindestens 25% der Online-Inhalte (ohne Nachrichten) sollten bis Ende 2006 von externen oder unabhängigen Lieferanten stammen. BBC Online sollte Nachrichten, aktuelle Ereignisse, Bildung und Informationen mit Nutzwert für die Bürger in den Vordergrund stellen und innerhalb dieser Bereiche innovative und gehaltvolle interaktive Inhalte vorrangig behandeln.

Die Ministerin hat dem BBC-Direktorium bis Ende Oktober 2004 Zeit eingeräumt, um auf die Überprüfung zu reagieren. Die Antwort soll einen Neuvorschlag für den Auftrag von BBC Online sowie eine Stellungnahme dazu, wie die BBC den Privatsektor einzubeziehen gedenke, enthalten. Nach Prüfung der Antwort wird sie entscheiden, ob an den Auftrag von BBC Online weitere Bedingungen zu knüpfen sind. ■

pflichtet, die Entwicklung effektiver Formen von Co- und Selbstregulierung zu fördern (siehe IRIS 2003-8: 10). Nach Beratungen veröffentlichte die Ofcom nun ihren Ansatz und die Kriterien, die bei der Förderung von Co- und Selbstregulierung zum Einsatz kommen sollen. Die Kriterien betreffen

eher Co-Regulierung als Selbstregulierung, wozu angemerkt wird, dass hier eine regulatorische Übersicht fehlt. Beispiele für Co-Regulierung sind die Regulierung von Telekommunikationsdiensten zu Premiuntarifen, Vereinbarungen zur Streitbeilegung und Rundfunkwerbung (Gegenstand einer gesonderten Beratung - siehe IRIS 2004-7: 12).

Die Kriterien verlangen, dass Co-Regulierung für die Verbraucher nutzbringender als reine Regulierung durch die Ofcom sein sollte, und dass es eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Co-Regulierungsorgan und der Ofcom geben müsse. Es sollten daher Richtlinien oder ein Leitmemorandum veröffentlicht und die Kodizes und Richtlinien, die vom co-regulierenden Organ herausgegeben werden, von der Ofcom gebilligt werden. Die Verfahren der Co-

Regulierungspläne sollten offen, transparent und leicht anwendbar sein. Die Hälfte bis drei Viertel des Exekutivorgans einer co-regulierenden Organisation sollte aus unabhängigen Vertretern bestehen und sollte strukturell von jedweden bestehenden Branchengremien wie Unternehmen oder Berufsverbänden getrennt sein. Sie sollte angemessen finanziert sein und über ausreichend Mitarbeiter verfügen, zudem sollten die zu regulierenden Parteien nahezu umfassend beteiligt sein. Die Organisation sollte darüber hinaus zu wirksamen und glaubwürdigen Sanktionen berechtigt sein, die umgehend verhängt werden können. Allerdings muss es der Ofcom vorbehalten bleiben, einem regulierten Unternehmen die Funktionsmöglichkeit zu entziehen. Ofcom wird die Leistungen der Co-Regulierungsorganisationen regelmäßig überprüfen und möglicherweise mit diesen Leistungsstandards vereinbaren. Diese Organisationen sollten transparent und mindestens durch die Veröffentlichung eines Jahresberichts rechenschaftspflichtig sein. Sie sollten in Übereinstimmung mit anderen Arten von Regulierung handeln. Es sollte einen wirklich unabhängigen Berufungsmechanismus in Übereinstimmung mit dem Menschenrechtsgesetz von 1998 geben, zum Beispiel durch unabhängige Schiedsrichter außerhalb der Branche, die auf Zeitvertragsbasis ernannt werden.

Wo diese Kriterien nicht in vollem Umfang angewendet werden, wird die Ofcom ihre Gründe für einen anderen Ansatz erschöpfend und öffentlich darlegen. ■

Tony Prosser

Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, "Criteria for Promoting Effective Co- and Self-Regulation"** (Kriterien für die Förderung effektiver Co- und Selbstregulierung), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9244>

GR – Institutionelle Veränderungen

Die Einrichtung eines Generalsekretariats für das Kommunikationswesen, das an Stelle des bisherigen, nun wegfallenden Ministeriums für Presse und Massenmedien für den audiovisuellen Sektor zuständig sein soll, stellt eine wichtige strukturelle Änderung dar, die von der neuen griechischen, aus den Parlamentswahlen am 7. März hervorgegangenen Regierung vorgenommen wurde.

Laut Artikel 2, Paragraph 2 des im Mai vom griechischen Parlament verabschiedeten Gesetzes 3242/2004 wird das neue Organ den Diensten des Ministerpräsidenten unterstehen, der berechtigt ist, eine Person zu benennen, die die Funktionsweise des Generalsekretariats überwacht.

Der Ministerpräsident nutzte diese Möglichkeit und benannte für diesen Posten den derzeitigen Staatsminister

Alexandros

Economou

Rechtsanwalt,
Nationaler Rat
für Audiovisuelles

● **Gesetz 3242/2004, Efimerida tis Kyvernisews (Amtsblatt) A' 102/24. Mai 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9276>

EL

und Regierungssprecher und ehemaligen Journalisten des privaten Fernsehsenders Mega Channel, Theodoros Rousopoulos.

In seiner ersten Rede vor dem Parlament am 6. Mai 2004 erklärte Rousopoulos, die Regierung sei dabei, neue Bestimmungen zur Stärkung der Transparenz mit Blick auf die audiovisuellen Unternehmen zu prüfen, befasse sich aber auch mit mehreren anderen Bestimmungen des derzeit geltenden Gesetzes 2328/1995, die nach wie vor keine Anwendung fänden.

Es sei daran erinnert, dass sich das von der unabhängigen Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Sektor, dem griechischen Rundfunk- und Fernsehrat (ESR), organisierte Rundfunklizenzvergabeverfahren für das terrestrische Fernsehen (siehe IRIS 2004-1: 14) als schwierig erweist, da einige Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend einhalten. Zudem soll sich der *Symvoulia tis Epikratias* (höchstes griechisches Verwaltungsgericht) demnächst zu mehreren Bestimmungen des Präsidentendekrets äußern, auf dessen Grundlage oben genanntes Lizenzvergabeverfahren eingerichtet worden war. ■

HR – Journalisten wegen Verleumdung verurteilt

Im März 2002 wurde im größten Sender Kroatiens (Kroatisches Fernsehen) in einer Talkshow ein Beitrag gesendet, in dem die Geschäfte eines Unternehmers aus Split erwähnt wurden. Der Geschäftsmann fühlte sich durch diesen Beitrag verleumdet und reichte beim Amtsgericht Split Klage gegen einen Journalisten und den Redakteur der Show ein. Das Gericht ließ die Klage zu und verhängte 2004 eine zweimonatige Gefängnisstrafe, die für ein Jahr zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Prozesskosten wurden in voller Höhe dem Journalisten auferlegt, während der Redakteur freigesprochen wurde. Das Gericht befand, dass der Journalist über die Geschäftstätigkeit des Klägers unwahre Behauptungen aufgestellt hatte. So wurde zum ersten Mal in Kroatien eine Gefängnisstrafe gegen einen Journalisten verhängt, und dies obwohl das kroatische Parlament im Sommer 2003 eine Novellierung des Strafrechts verabschiedet hatte, wonach Journalisten wegen Verleumdung nicht strafrechtlich, sondern nur zivilrechtlich im Rahmen einer Schadensersatzklage belangt werden können.

Das Urteil wurde in Kroatien und auch in anderen Teilen

der Welt stark kritisiert, da Gefängnisstrafen gegen Journalisten in demokratischen Staaten weitgehend unbekannt bzw. heftig umstritten sind.

Ein anderer Journalist, der ehemalige Chefredakteur der Zeitung *Novi brodski list*, sitzt seit dem 19. Juli 2004 eine Gefängnisstrafe ab. Das Amtsgericht in Slavonski Brod hatte ihn der Verleumdung für schuldig befunden, weil er einen Artikel aus dem Magazin *Imperijal* in *Novi brodski list* abgedruckt hatte, in dem der Kläger der Korruption bezichtigt wurde. Das Gericht verurteilte den Journalisten zu einer Geldstrafe in Höhe von HRK 12.600. Da dieser sich aber unschuldig fühlte und sich weigerte, die Strafe zu zahlen, wurde er vom Gericht zu 70 Tagen Haft verurteilt. Der Journalist betonte, dass er mit seinem Entschluss, die Haft anzutreten, gegen das Urteil des Gerichts protestieren und auf diese Weise für die Freiheit der Medien kämpfen wolle. Auch dieser Fall löste heftige Kritik aus, so dass die Justizministerin sogar anbot, die Strafe zu zahlen, was vom Journalisten aber abgelehnt wurde.

Schließlich zahlte die Ministerin doch die Strafe, was wiederum vielfach und heftig kritisiert wurde, und es wurde ihr vorgeworfen, gegen die Grundsätze der Verfassung zu verstoßen. ■

Nives Zvonaric

Kroatisches
Fernsehen

HU – Beschluss zu europäischen audiovisuellen Werken

Seit dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen und die Richtlinie 89/552/EWG (in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG) für eine Mindestquote an europäischen audiovisuellen Werken in Ungarn verbindlich. Die Umsetzung wurde durch das ungarische Rundfunkgesetz erreicht.

Artikel 7 des Rundfunkgesetzes verpflichtet Rundfunkveranstalter, mehr als 50% ihrer jährlichen Übertragungszeit für europäische Werke zu reservieren. Darüber hinaus sollten 10% dieser Zeit für europäische Werke von Produzenten, die von den Rundfunkveranstaltern unabhängig sind, oder von Produzenten von Werken, die weniger als fünf Jahre alt sind, erworben wurden, bereitgestellt werden. Das Gesetz sieht zudem eine obligatorische Quote für ungarische Werke vor: Ein Drittel der jährlichen Übertragungszeit sollte ihnen vorbehalten sein (7% davon unabhängigen Werken). Sollte ein Rundfunkunternehmen die oben genannten Anteile nicht einhalten, muss es nachweisen, dass es sich gesetzeskonform verhalten hat.

Am 5. Mai 2004 veröffentlichte die Nationale Hörfunk- und Fernsehkommission (ORTT) einen Beschluss (627/2004) zu den Einzelheiten dieser Anforderungen an die Programmgestaltung.

In erster Linie enthält das Dokument ein Verzeichnis der Programmdienste, die von dieser Verpflichtung ausgenommen sind:

- Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping;
- Fernsehsendungen, die sich an eine lokale Zuschauerschaft richten und nicht zum landesweiten Netzwerk gehören;
- Fernsehsendungen in einer anderen als den offiziellen Sprachen der Europäischen Union, der Mitgliedsstaaten des Übereinkommens oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
- Fernsehsendungen, die nur in Drittländern zu empfangen sind und weder direkt noch indirekt in einem der Mitgliedsstaaten der EU, des Übereinkommens oder des EWR empfangen werden können.

Darüber hinaus können Bezahlfernsehkanaäle auf Antrag ebenfalls von der Verpflichtung ausgenommen werden.

Die ORTT ist befugt, Spartenkanäle wie auch Sender, die über Satellit ausstrahlen, teilweise oder vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verpflichtung auszunehmen. Die Entscheidung darüber hängt davon ab, ob der Rundfunkveranstalter unter den gegebenen Marktbedingungen in der Lage ist, die Quoten zu erfüllen, angesichts des Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrags der Rundfunkveranstalter gegenüber ihren Zuschauern.

Die ORTT kann Entschuldigungen für die Nichterfüllung der Quoten insbesondere in den ersten drei Jahren nach der Gründung eines neuen Kanals akzeptieren, der Kanal muss jedoch zumindest die Hälfte der Quoten in dieser Anlaufphase auch erfüllen.

Ab 2005 müssen alle Rundfunkveranstalter mit Ausnahme der freigestellten jährlich über die Erfüllung der Quoten Bericht erstatten.

Die ORTT wird die Grundsätze für Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2004 ausarbeiten, wobei sie sich auf die praktischen Erfahrungen und die von den Rundfunkveranstaltern gemachten Angaben stützen wird. ■

Gabriella Raskó
Rechtsanalytistin
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting
Budapest

● **ORTT Beschluss 627/2004 zu europäischen audiovisuellen Werken, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9267>

HU

IE – Verbot von politischer Werbung und aktuellen Reportagen im Vorfeld von Wahlen

Die BCI, die Regulierungsbehörde für den kommerziellen Rundfunksektor, hat in den letzten Monaten Maßnahmen ergriffen, um die Ausstrahlung bestimmter Werbung und Nachrichten zu verhindern.

In Bezug auf Werbung verbot die BCI im Juni 2004 Werbung für ein Antikriegskonzert. Sie begründete dies damit, dass sie gegen das Hörfunk- und Fernsehgesetz von 1988 verstoße, in dem politische und religiöse Werbung sowie Werbung im Zusammenhang mit einem Tarifstreit verboten ist (siehe IRIS 2001-7: 9, IRIS 2003-2: 11, IRIS 2004-3: 10). Das Konzert sollte im Vorfeld des Besuchs von Präsident Bush in Irland stattfinden. Die Antikriegsbewegung, die dieses Konzert unterstützte, hatte kürzlich ihre „Stoppt-Bush-Kampagne“ als politische Partei registrieren lassen. Gesonderte Hörfunkwerbung, in der die Öffentlichkeit aufgerufen wurde, sich an Protesten gegen Bush zu beteiligen, wurde ebenfalls von der BCI zurückgewiesen.

Die BCI verbot darüber hinaus aktuelle Reportagen, in denen eine führende Gewerkschaft, die SIPTU, die Dezentralisierungspläne der Regierung kritisierte. Die Reportagen waren von einer Reihe kommerzieller Hörfunkstationen am Tag vor der Europawahl und den Kommunalwahlen ausgestrahlt worden. Die Wahlleitlinien der BCI (siehe IRIS 2002-7: 12), die als Ergänzung zu Abschnitt 9 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes von 1988 erlassen wurden, verlangen, dass Sender 24 Stunden vor der Wahl nichts mehr ausstrahlen dürfen, was billigerweise als Beeinflussung des Wahlausgangs betrachtet werden kann. Die Entscheidung zur Absetzung der Reportagen erfolgte nach einer Beschwerde von *Fianna Fáil*, der größten Regierungspartei. RTÉ, der als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter nicht vom BCI-Verbot betroffen war, strahlte die Reportagen in Übereinstimmung mit seinem eigenen freiwilligen Kodex weiterhin aus.

In einem anderen Fall bat RTÉ die Christian Solidarity Party, Verweise auf das Bürgerschaftsreferendum aus ihren parteipolitischen Sendungen zu entfernen. Das Referendum wurde im Juni 2004 am selben Tag wie die Europa- und die Kommunalwahlen abgehalten. Die Aufforderung erfolgte nach einer Reihe von Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre (siehe IRIS 1998-6: 7, IRIS 2000-2: 7 und IRIS 2001-7: 9) in Bezug auf die Ausgewogenheit bei der Referendum-berichterstattung. ■

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland
Galway

● **BCI Wahlleitlinien, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9245>

● **BCI Verbote: The Irish Times, 11., 12., 13. und 18., 19. Juni 2004**

● **RTÉ Aufforderung: The Irish Times, 4. Juni 2004**

PL – Neues Telekommunikationsgesetz verabschiedet

Der Rechtsrahmen für den Betrieb eines Rundfunksenders umfasst mehr als nur das Rundfunkgesetz. Dazu gehören beispielsweise die Regelungen des Nationalen Rundfunkrats, das Presserecht sowie diverse andere Bestimmungen. Auch das Telekommunikationsgesetz enthält rundfunkrelevante Bestimmungen.

Mit dem Telekommunikationsgesetz vom 16. Juli 2004, in Kraft getreten am 2. September 2004, wird ein völlig neuer Rechtsrahmen für die Telekommunikationstätigkeit geschaffen und der EG-Rahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 umgesetzt.

Das Gesetz definiert den Begriff „Telekommunikationstä-

tigkeit“ als Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten, Telekommunikationsnetzen und den dazugehörigen Einrichtungen.

Das Gesetz beschreibt zudem die Grundlagen für die Ausübung von Telekommunikationstätigkeiten und ihre Überwachung, die Rechte und Pflichten von Telekommunikationsbetreibern und Endbenutzern, die Regeln für die Regulierung der Telekommunikationsmärkte und die Bereitstellung von Universaldiensten, die Regeln für die Nutzung von Frequenzen und Satellitenkapazitäten (einschließlich der Reservierung von Radio- und Fernsehfrequenzen für den Rundfunk), die Bedingungen für die Verarbeitung von persönlichen Daten im Telekommunikationssektor, die Anforderungen an technische Ausrüstungen usw.

Zu den für den audiovisuellen Sektor besonders wichtigen Bestimmungen gehören jene über die Reservierung von Frequenzen für den Rundfunk. Das Gesetz schreibt vor, dass die Reservierung der Rundfunkfrequenzen – unabhängig davon, ob die Übertragung analog oder digital erfolgt – sowie eventuelle Änderungen oder Aufhebungen durch den Vorsitzenden des Nationalen Rundfunkrats in Abstimmung mit dem Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgt. Die Vergabe von Sendefrequenzen für den Digitalrundfunk erfolgt auf der Grundlage eines Bewerbungsverfahrens, das vom Nationalen Rundfunkrat durchgeführt wird. Das Gesetz legt die Anforderungen und Verfahrensregeln für dieses Bewerbungsverfahren sowie die bei der Reservierung von Frequenzen zu berücksichtigenden Fragen fest.

Ein weiterer wichtiger Teil des Gesetzes betrifft die Anforderungen für die Zulassung von Telekommunikationstätigkeiten (wie weiter oben definiert); so ist beispielsweise die Nutzung eines Telekommunikationsnetzes für die erstmalige Übertragung oder Wiederholung von Radio- oder Fernsehprogrammdiensten zulassungspflichtig. Nach dem vorherigen Gesetz war hierfür eine Telekommunikationsgenehmigung erforderlich.

Nichtsdestotrotz ist auch nach dem neuen Gesetz für die Ausstrahlung eines Rundfunkprogramms eine Rundfunklizenz erforderlich, die vom Vorsitzenden des Nationalen Rundfunkrats vergeben wird. In den meisten Fällen erfolgt die Zulassung bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, aber bezüglich der Verschlüsselungsnormen, der elektronischen Programmführer und des digitalen Multiplexing agiert der nationale Rundfunkrat bzw. dessen Vorsit-

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat
Warschau

• *Ustawa z dnia 16 lipca 2004 r. Prawo Telekomunikacyjne (Telekommunikationsgesetz vom 16. Juli 2004), Amtsblatt „Dziennik Ustaw“ 2004 Nr. 171, Pkt.1800*

PL

RO – Regelungen zum Schutz Minderjähriger erneut geändert

Am 15. August 2004 sind in Rumänien neue Regelungen für den Schutz Minderjähriger innerhalb der Rundfunkprogramme in Kraft getreten. Der Beschluss Nr. 249 des Landesrats für audiovisuelle Programme (CNA) (*Decizia CNA Nr. 249 privind protecția copiilor în cadrul serviciilor de programe*) sieht als eine der wichtigsten Neuregelungen vor, dass in der Zeit zwischen 20.00 und 22.00 Uhr nur Spielfilme ohne oder mit geringen Gewaltszenen gezeigt werden dürfen. Außerdem sind in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr alle Werbespots verboten, die Gewaltszenen, sexuelle Anspielungen oder vulgäre Sprache nutzen.

Horrorfilme und Krimis mit besonders gewalttätigen Szenen dürfen nur im Zeitraum zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gezeigt werden. Die gleiche Vorschrift gilt auch für Unterhaltungsprogramme mit sexuellem Inhalt und für die Übertragung von Full-contact-Wettkämpfen.

Die CNA als alleinige Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Medien nimmt dadurch ihre Aufgabe wahr, die Interessen der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Kinder sollen so als „besonders schutzbedürftige Altersgruppe“ im Sinne der demokratischen Werte und Ideale erzogen werden, gestützt auf die UNO-Konvention für den Schutz der Rechte des Kindes und auf die Europäische Konvention für Menschenrechte. Dazu ermächtigt wird die CNA auch durch die Regelungen, die aus dem Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 (*Legea audiovizualului*) und aus dem Gesetz Nr. 272/2004 über den Schutz und die Rechte des Kindes (*Legea Nr. 272/2004*) erwachsen.

Davon ausgehend, dass die Minderjährigen ein Recht auf Schutz des eigenen Ansehens in der Öffentlichkeit und auf

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

• *Decizia CNA Nr. 249 privind protecția copiilor în cadrul serviciilor de programe (Beschluss Nr. 249 des Landesrats für audiovisuelle Programme - CNA), veröffentlicht im Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 668/26.VII.2004*

RO

zender als Zulassungsbehörde.

Ein separater Teil des neuen Gesetzes widmet sich der Übertragung von digitalen Radio- und Fernsehprogrammen; diese Bestimmungen betreffen die Interoperabilität der digitalen Übertragungssysteme sowie offene API-Normen, Verschlüsselungs- und EPG-Systeme.

Bezüglich der eingesetzten Netze und Empfangsgeräte ist die Interoperabilität der digitalen Radio- und TV-Übertragungsdienste insbesondere durch die Verwendung einer offenen Anwendungsprogrammchnittstelle (API) sicherzustellen. Die detaillierten Anforderungen an die Interoperabilität werden in einer gesonderten Verordnung des Ministeriums für Kommunikation festgelegt.

Telekommunikationsbetreiber, die verschlüsselte Zugangssysteme anbieten, müssen den Rundfunkveranstaltern zu gleichen und nicht diskriminierenden Konditionen technische Dienste anbieten, die den Empfang von digitalen Radio- und Fernsehsignalen über die in ihren Anlagen installierten sowie bei den Abonnement eingesetzten Decodern ermöglichen. Die detaillierten Vorgaben in diesem Punkt werden in Abstimmung mit dem Nationalen Rundfunkrat in einer gesonderten Verordnung des Ministeriums für Kommunikation festgelegt.

Bei verschlüsselten Diensten sind die Rechteinhaber von industriellen Eigentumsrechten darüber hinaus verpflichtet, mit den Herstellern von Endgeräten für den Empfang von digitalen Radio- und Fernsehsignalen zu gleichen und nicht diskriminierenden Konditionen Lizenzvereinbarungen zu treffen. Insbesondere dürfen die Bestimmungen in solchen Vereinbarungen nicht den Einbau einer Universalschnittstelle in einen Decoder verbieten, einschränken oder erschweren, die einen Anschluss an andere verschlüsselte Systeme bzw. an Teile eines anderen Systems ermöglicht (vorausgesetzt, dass die Betriebsvorschriften der Anbieter von CA-Systemen eingehalten werden).

Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats berechtigt, einem Telekommunikationsbetreiber per Beschluss die Bereitstellung eines Zugangs zu APIs und EPGs aufzuerlegen, um dem Endbenutzer den Empfang von digitalen Radio- und Fernsehdiensten zu ermöglichen. ■

Schutz des eigenen intimen, privaten Milieus und des Familienlebens haben, wird die Veröffentlichung von kompromittierenden oder in irgendeiner Weise gefährdenden Aufnahmen, Fotos, Interviews oder Aussagen von Minderjährigen verboten. Zudem ist jede Berichterstattung untersagt, die der Persönlichkeit derjenigen Kinder unter 14 Jahren schaden könnte, die schon einmal physisch, psychisch oder sexuell missbraucht wurden oder einem anderen Verbrechen mit Ausnahme der Entführung zum Opfer gefallen sind. Auch dürfen Minderjährige unter 14 Jahren nicht in Fernsehprogramme mit einbezogen werden, in denen es um die Rekonstruktion des Tathergangs von Verbrechen oder tragischen Ereignissen geht. Untersagt ist außerdem die Übertragung von Aufnahmen und Bildern minderjähriger Straftäter ohne eine vorherige Belehrung der Jugendlichen selbst, ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

Verboten sind ab dem 15. August 2004 alle Fernsehbeiträge, die die physische Ausbeutung von Jugendlichen zum Hauptthema haben oder Jugendliche in Situationen zeigen, die mit ihrem Alter unvereinbar sind. Weitere, auch bisher gültige Vorschriften zum Schutz Minderjähriger bleiben erhalten. Beispielsweise besteht weiterhin das Verbot, in den für Kinder bestimmten Rundfunkprogrammen Tabakwaren oder alkoholische Produkte zu erwähnen, anzügliche Verhaltensweisen, vulgäre Sprache oder sexuelle Anspielungen einzustreuen oder physische Behinderungen jeder Art zu ironisieren.

In den Nachrichtenprogrammen und Rundfunkdebatten dürfen außerdem laut dem Beschluss Nr. 249 der CNA vom 1. Juli 2004 keine detaillierten Beschreibungen von Selbstmordmethoden übertragen werden. Durch die CNA neu geregelt werden auch die Kennzeichnungskriterien für den Inhalt der Fernsehprogramme aufgrund einer Klassifizierung, die sich nach der Anzahl und Art der Gewaltszenen richtet, nach der Anzahl und Art der Nachtszenen, der Typologie der Helden, ihrer Handlungsintention, nach der Art der Szenen, in denen Frauen in unwürdigen Situationen gezeigt werden, und nicht zuletzt nach dem Stil des von den Filmhelden oder Redakteuren benutzten Wortschatzes. ■

RU – Neues Referendumsgesetz verabschiedet

Am 11. Juni 2004 verabschiedete die Staatsduma der Föderationsversammlung (Parlament) der Russischen Föderation das neue Föderationsverfassungsgesetz „Über das Referendum der Russischen Föderation“. Präsident Vladimir Putin setzte es am 28. Juni 2004 durch seine Unterzeichnung in Kraft. Das Gesetz, das auf eine Vereinheitlichung der Wahl- und Referendumsgesetzgebung abzielt, ersetzt das gleichnamige Gesetz vom 10. Oktober 1995.

Das Gesetz legt das Verfahren für die Initiierung eines landesweiten Referendums, für die Bildung von Referendumskommissionen, für die Abstimmung und die Stimmauszählung fest. Es garantiert den Zugang von Beobachtern zum Abstimmungsprozess, beinhaltet eine Liste der Fragen, über die nicht in einem Referendum abgestimmt werden kann, und legt das Verfahren für die Finanzierung von Referendumskampagnen fest. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält das Gesetz spezielle Vorschriften zur Medienberichterstattung über Referendumskampagnen, zum Verhältnis zwischen den Massenmedien, den Referendumskommissionen und Initiativgruppen sowie zum Einsatz neuer Medientechnologien bei Referendumskampagnen.

Kapitel 9 des Gesetzes ist der Berichterstattung über Referenden gewidmet. Die Berichterstattung umfasst sowohl Information als auch Wahlwerbung.

Der Begriff Information wurde im früheren Referendumsgesetz nicht verwendet. Information umfasst sowohl gleiche und unvoreingenommene Berichterstattung zu den Aktivitäten von Referendumgruppen und politischen Parteien ohne jede Kommentierung durch die Massenmedien als auch die Veröffentlichung von Meinungsumfragen. Gemäß Artikel 55, Ziffer 1 des Gesetzes steht es den Massenmedien frei, die Öffentlichkeit über Referendumskampagnen zu informieren. Gleichzeitig ist es Journalisten oder anderen Mitarbeitern von Massenmedien nicht gestattet, für oder gegen ein Referendumthema einzutreten (Art. 60, Ziff. 5, Punkt 7). Als einzige sind von den oben genannten Vorschriften Massenmedien ausgenommen, die von politischen Parteien oder Referenduminitiativgruppen gegründet wurden (Art. 55, Ziff. 3).

Nach dem Gesetz sind Kampagnen zu betrachten als „Akti-

vitäten, die im Rahmen einer Referendumskampagne durchgeführt werden und darauf abzielen, Teilnehmer eines Referendums dazu zu veranlassen oder aufzufordern, entweder eine Initiative zur Abhaltung eines Referendums durch Eintrag in Unterschriftenlisten oder anderweitig zu unterstützen oder die Unterstützung einer solchen Initiative zu verweigern, abzustimmen oder eine Abstimmung abzulehnen bzw. die zur Abstimmung gestellte(n) Frage(n) zu befürworten oder abzulehnen“ (Art. 4, Ziff. 2, Punkt 1). Die einzige zulässige Beteiligung von Massenmedien an der Kampagne besteht in der Bereitstellung von Sendezeit bzw. Druckspalten für Referendumgruppen. Alle staatlichen Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, eine bestimmte Sendezeit für Referendumskampagnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gemäß Art. 59, Ziff. 2 gilt eine Rundfunkgesellschaft als „staatlicher Rundfunkveranstalter“, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt: einer der Gründer oder Mitgründer ist ein staatliches Organ oder es gibt staatliche Kapitalbeteiligung oder sie hat Mittel aus dem Föderations- oder Regionalhaushalt im Laufe des Jahres erhalten, das der Registrierung der initiierenden Gruppe des Referendums vorausgegangen ist. Sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Massenmedien ist es gestattet, „Initiativgruppen der Kampagne“ kostenpflichtige Sendezeit oder Druckspalten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Medienunternehmen die Preise und Bedingungen für die Platzierung der Werbung für alle Teilnehmer der Kampagne unter gleichen Bedingungen vorab veröffentlichen (Art. 59, Ziff. 9, 10).

Die Beziehungen zwischen den Massenmedien und den Referendumskommissionen basieren auf dem Grundsatz der Offenheit. Vertretern der Massenmedien ist es gestattet, an sämtlichen Sitzungen der Referendumskommissionen teilzunehmen. Das Gesetz verpflichtet die Zentrale Wahlkommission und die Referendumskommissionen, die Massenmedien mit Informationen über den Abstimmungstermin, die Finanzierung der Kampagne sowie über die Abstimmungsergebnisse zu versorgen. Die staatlichen Massenmedien sind verpflichtet, eine Reihe von Gesetzen in Bezug auf die Referendumskommissionen zu veröffentlichen. Darüber hinaus müssen landesweite staatliche Rundfunkveranstalter der Zentralen Wahlkommission wöchentlich mindestens 15 Minuten kostenlose Sendezeit zur Verfügung stellen, damit sie die Öffentlichkeit über die Wählerrechte und das Abstimmungsverfahren informieren kann. Regionale staatliche Rundfunkveranstalter müssen regionalen Referendumskommissionen wöchentlich mindestens 10 Minuten kostenlose Sendezeit für denselben Zweck zur Verfügung stellen.

Eine der Innovationen des Gesetzes besteht in der Verpflichtung eines Regierungsorgans, Informationen über das Internet zu verbreiten. Die Zentrale Wahlkommission der Russischen Föderation wird verpflichtet, genau festgelegte Informationen ins Internet zu stellen (z. B. Gesetzestexte, die zur Abstimmung stehen, die Abstimmungsergebnisse etc.). ■

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht und
Medienpolitik

• Föderationsverfassungsgesetz „O referendum Rossijskoi Federatsii“ (Über das Referendum der Russischen Föderation), veröffentlicht in *Rossijskaya gazeta* (amtliches Tagesblatt) am 30. Juli 2004, Nr. 137-d, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9238>

RU

RU – Verwaltungsreform nimmt neue Wendung

Die Verwaltungsreform, die kurz vor den letzten Präsidentschaftswahlen begann (siehe IRIS 2004-5: 15), wird fortgesetzt. Am 17. Juni 2004 billigte die Regierung der Russischen Föderation eine Verordnung über die Befugnisse der neuen Föderationsbehörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze im Bereich der Massenmedien und für den Schutz des kulturellen Erbes (im Folgenden Föderationsaufsichtsbehörde). Zwei weitere Verordnungen vom selben Tag regeln im Detail die Befugnisse des Ministeriums für Kultur und Massenkommunikation sowie der Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation.

Das Ministerium für Kultur und Massenkommunikation ist das Exekutivorgan auf Föderationsebene, welches die Regierungspolitik im Bereich der Massenmedien und Massenkommunikation konzipiert und gesetzliche Regelungen dazu erlässt. Eine spezielle Bestimmung der Verordnung verpflichtet das Ministerium, eine Rechtsvorschrift auszuarbeiten und zu verabschieden, die die Funktionsweise der Föderationswettbewerbsskommission, der Rundfunkgenehmigungsbehörde, regelt. Das Ministerium koordiniert und überwacht die Aktivitäten der Föderationsaufsichtsbehörde und

der Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation.

Dem Ministerium für Kultur und Massenkommunikation untergeordnet erhält die neue Föderationsaufsichtsbehörde weit reichende Vollmachten im Bereich der Massenmedien. Sie wird die Einhaltung der Massenmediengesetze durch die Massenmedien und Massenkommunikationsunternehmen sowie die Beachtung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte beaufsichtigen. Sie wird auch Fernseh- und Hörfunkdienste sowie die Vorführung audiovisueller Werke in Kinos lizenzieren. Die Föderationsaufsichtsbehörde wird die Funktionstüchtigkeit der Föderationswettbewerbsskommission organisieren und sicherstellen. Sie ist ebenfalls bevollmächtigt, Massenmedienunternehmen zu registrieren. Zunächst war beschlossen worden, dass alle Registrierungs-funktionen (in Bezug auf Massenmedien wie auch auf politische Parteien und gesellschaftliche Organisationen) in der Zuständigkeit der einheitlichen Föderationsregistrierungsbehörde, einer Abteilung des Justizministeriums, angesiedelt sein sollten. Aufgrund der Besonderheiten der Tätigkeit von Massenmedien wurde die Registrierungs-funktion jedoch der Föderationsaufsichtsbehörde übertragen. Um ihre Befugnisse umzusetzen, erhält die Föderationsaufsichtsbehörde

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht und
Medienpolitik

die Zuständigkeit über die Territorialverwaltungen des früheren Ministeriums für Presse, Fernsehen und Hörfunk und Massenkommunikation.

● **Föderationsgesetz "O vnesenii izmenenii v nekotorye zakonodatelnye akty Rossiiskoi Federatsii i priznanii utrativshimi silu nekotorykh zakonodatelnykh aktov Rossiiskoi Federatsii v svyazi s osuschestvleniem mer po sovershenstvovaniyu gosudarstvennogo upravleniya"** (Über die Änderung einiger Rechtsakte der Russischen Föderation und die Außerkräftsetzung einiger Rechtsakte der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der staatlichen Verwaltung), veröffentlicht in *Rossiyskaya gazeta* (amtliches Tageblatt) am 1. Juli 2004, Nr. 138, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9246>

● **Regierungsverordnung der Russischen Föderation "O Federalnoi sluzbe po nadzoru za sobludeniem zakonodatelstva v sfere massovykh kommunikatsii i ohrane kulturnogo nasledia"** (Über die Föderationsbehörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze im Bereich der Massenkommunikation und für den Schutz des kulturellen Erbes), veröffentlicht in *Rossiyskaya gazeta* (amtliches Tageblatt) am 24. Juni 2004, Nr. 132, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9247>

● **Regierungsverordnung der Russischen Föderation "O Ministerstve kultury i massovykh kommunikatsii Rossiiskoi Federatsii"** (Über das Ministerium der Russischen Föderation für Kultur und Massenkommunikation), veröffentlicht in *Rossiyskaya gazeta* (amtliches Tageblatt) am 22. Juni 2004, Nr. 130, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9248>

● **Regierungsverordnung der Russischen Föderation "O Federalnom agentstve po pechatu i massovym kommunikatsiyam"** (Über die Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation), veröffentlicht in *Rossiyskaya gazeta* (amtliches Tageblatt) vom 22. Juni 2004, Nr. 130, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9249>

RU

RU – Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geändert

Am 25. Juni hat die Staatsduma (Parlament) der Russischen Föderation das Föderationsgesetz zur Änderung des Föderationsgesetzes "Über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" vom 9. Juli 1993 erlassen. Am 20. Juli 2004 unterzeichnete der Präsident der Russischen Föderation das Gesetz, das daraufhin am 8. August 2004 in Kraft getreten ist – mit Ausnahme einiger Vorschriften, die erst am 1. September 2006 gültig werden.

Das Gesetz schließt aus, dass die Föderationssubjekte (die russischen "Bundesländer") Gesetze über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verabschieden. Nur die Legislative auf Föderationsebene soll ermächtigt sein, Gesetze in diesem Bereich zu erlassen. Die Vorschrift wurde eingefügt, damit das Gesetz der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 entspricht. Dort ist in Artikel 71 geregelt, dass die Gesetzgebungsgewalt für das Zivilrecht und das Recht des geistigen Eigentums in den Kompetenzbereich der Föderation fällt.

Das Gesetz verlängert die Frist des Rechtsschutzes für Urheber, Miturheber und auch für jene Urheber, die schon vor der Werkveröffentlichung starben, von 50 auf 70 Jahre nach ihrem Ableben. Die Vorschriften gelten gleichermaßen für Werke, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen wurden, und für Werke, deren 50-jährige Schutzfrist am 1. Januar 1993 noch nicht abgelaufen war. Die Anzahl der

geschützten Werke ist somit beträchtlich gestiegen. Eine weitere wichtige Neuerung durch das Gesetz ist der verstärkte Schutz von Urheberrechten. Im Falle ihrer Verletzung kann jeder Rechteinhaber eine Entschädigung fordern, und zwar entweder eine fixe Geldsumme zwischen RUR 10.000 und 5.000.000 (ungefähr EUR 300 bis 140.000) oder die doppelte Höhe der Kosten der Werkexemplare, oder aber die doppelte Höhe der fiktiven Kosten für Nutzungsrechte an vergleichbarem geistigen Eigentum. Allein die Urheberrechtsverletzung soll als Anspruchsgrund für eine Entschädigung genügen; ob ein Schaden tatsächlich entstanden ist, muss nicht geprüft werden. Durch einen neuen Artikel schützt das Gesetz nun auch technische Einrichtungen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen. Gemäß Artikel 48 (1) sind Handlungen nicht erlaubt, die darauf abzielen, technisch errichtete Nutzungsbeschränkungen für künstlerische Werke bzw. dem Leistungsschutzrecht unterliegende Gegenstände zu beseitigen. Verboten ist es auch, bestimmte Geräte oder Geräteteile herzustellen, zu verbreiten, zu vermieten, zu nutzen, zu importieren oder zu bewerben, wenn dadurch die Nutzung technischer Schutzmechanismen für Urheber- und Leistungsschutzrechte verhindert oder ineffizient wird.

Am 29. Juni 2004 setzte Präsident Vladimir Putin mit seiner Unterschrift das Föderationsgesetz in Kraft, welches eine Reihe von Gesetzen ändert, unter anderem das Gesetz der Russischen Föderation über die Massenmedien vom 27. Dezember 1991 (Artikel 6 des Föderationsgesetzes von 2004). ■

geschützten Werke ist somit beträchtlich gestiegen.

Dieses ausschließliche Recht genießen sowohl die ausübenden Künstler in Bezug auf ihre Auführungen als auch die Produzenten in Bezug auf ihre Tonträger. Die Vorschriften zum so genannten „Internet-Urheberrecht und verwandten Schutzrechten“ treten am 1. September 2006 in Kraft. ■

regelt sowohl den Inhalt als auch die Platzierung von Werbung für Bier und Bierprodukte in den Massenmedien. Derartige Reklame soll keine Aussagen enthalten, die bei ihren Adressaten den Eindruck erwecken, der Genuss dieser Getränke sei harmlos und (oder) gesund, durstlöschend oder eine wichtige Voraussetzung zum Erreichen gesellschaftlicher, physischer oder persönlicher Erfolge. Das Gesetz verbietet den Einsatz von Bildern mit Menschen oder Tieren in der Reklame für Bier und Bierprodukte – diese Bestimmung

regelt sowohl den Inhalt als auch die Platzierung von Werbung für Bier und Bierprodukte in den Massenmedien. Derartige Reklame soll keine Aussagen enthalten, die bei ihren Adressaten den Eindruck erwecken, der Genuss dieser Getränke sei harmlos und (oder) gesund, durstlöschend oder eine wichtige Voraussetzung zum Erreichen gesellschaftlicher, physischer oder persönlicher Erfolge. Das Gesetz verbietet den Einsatz von Bildern mit Menschen oder Tieren in der Reklame für Bier und Bierprodukte – diese Bestimmung

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Federalnyi Zakon "O vnesenii izmenenii v Zakon Rossiiskoi Federatsii 'Ob avtorskom prave i smeinykh pravah'"** (Föderationsgesetz "Über Änderungen des Gesetzes der Russischen Föderation 'Über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte'"), veröffentlicht im Amtsblatt *Rossiyskaya gazeta* vom 28. Juli 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9275>

RU

RU – Werbung für Bier eingeschränkt

Am 20. August 2004 unterzeichnete Präsident Putin das Gesetz zur Änderung des Werbegesetzes vom 18. Juli 1995. Das neue Gesetz, das die Staatsduma zuvor verabschiedet hatte, ist zehn Tage nach dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Das neue Gesetz enthält eine Reihe von Einschränkungen für die Bewerbung von Bier und Getränken auf Bierbasis. Es

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten.
Die Ausstrahlung von Fernsehwerbung für Bier und Bier-

● *Federalnyi Zakon "O vnesenii izmeneniya v statiyu 16 Federalnogo zakona "O reklame"* (Föderationsgesetz "Über die Änderung von Artikel 16 des Föderationsgesetzes "Über Werbung", veröffentlicht im Amtsblatt *Rossiiskaya gazeta* vom 25. August 2004, N 3558) abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9274>

RO

SE – Überschreitungen der Werbezeit in Fernsehsendungen zulässig

Schweden hat sein Hörfunk- und Fernsehgesetz dahingehend geändert, dass kurze Überschreitungen der erlaubten Werbezeit pro Stunde hinnehmbar sind, wenn sie unvorhergesehen waren.

Schwedens Vorschriften zum Umfang erlaubter Werbung sind strenger als in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gefordert. Gemäß dem schwedischen Hörfunk- und Fernsehgesetz dürfen nicht mehr als 8 Minuten Werbung innerhalb einer Zeitstunde ausgestrahlt werden. In Fernsehsendungen kann dieser Umfang auf höchstens 10 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis Mitternacht ausgeweitet werden. Der Umfang an Werbung in Fernsehsendungen darf auf keinen Fall 10% der gesamten Übertragungszeit pro Tag überschreiten.

Anna Månsson
Schwedische
Rundfunkkommission

Seit 1. Mai 2004 ist es Rundfunkveranstaltern nach dem

● *Radio och TV-lag (1996:844)* (Hörfunk- und Fernsehgesetz (1996:844)), zuletzt geändert durch Gesetz 2004:147, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9250>

SK

US – P2P-Netzwerke haften nicht für Urheberrechtsverletzungen

Am 19. August 2004 bestätigte das Bundesrevisionsgericht für den neunten Gerichtsbezirk einstimmig die Entscheidung des Bezirksgerichts, dass Grokster und Streamcast, die Vertreiber einer Software für den Peer-To-Peer-Tausch von Computerdateien, nicht für Urheberrechtsverletzungen haftbar gemacht werden könnten (siehe IRIS 2003-6: 14).

Die Parameter für die Analyse wurden im Fall Sony Corp. of America gegen Universal City Studios, Inc., 464 U.S. 417 (1984) festgelegt. In diesem Fall war der Oberste Gerichtshof der Ansicht, dass Hersteller von Videorekordern nicht für Urheberrechtsverletzungen durch die Benutzer ihrer Geräte haftbar gemacht werden könnten. Der Gerichtshof untersuchte den Fall nach den Gesichtspunkten der mittelbaren Verletzung und der Haftung für fremdes Verschulden. Beim ersten Sachverhalt ist vom Kläger nachzuweisen, dass (1) eine direkte Verletzung durch einen primären Rechtsverletzer vorliegt, (2) der Beklagte von der Verletzung Kenntnis hatte und (3) der Beklagte einen materiellen Beitrag zur Verletzung geleistet hat. Der Sachverhalt der Haftung für fremdes Verschulden verlangt den Nachweis (1) einer direkten Verletzung durch einen primären Beteiligten, (2) eines direkten finanziellen Nutzens für den Beklagten und (3) des Rechts und der Möglichkeit des Beklagten, die Rechtsverletzung zu überwatchen.

Nach sorgfältiger Erwägung aller Elemente der oben genannten Überprüfungen kamen sowohl das Bezirksgericht als auch das Revisionsgericht ohne Schwierigkeiten zu dem Schluss, dass Grokster und Streamcast nach keiner der Theorien haftbar zu machen seien. Der vorrangige Faktor im Fall Sony bestand in der Auffassung, dass ein Videorekorder für wesentliche, legitime Verwendungszwecke genutzt werden könne, insbesondere für das zeitversetzte Betrachten von

Produkte soll zwischen 10 und 22 Uhr nicht mehr erlaubt sein. Gar nicht mehr verbreitet werden darf diese Reklame von Massenmedien, die sich an bestimmte Zielgruppen – insbesondere Minderjährige – wenden bzw. von Medien, die sich auf Bildungs-, Umwelt- und medizinische Inhalte konzentrieren.

Reklame für Bier und verwandte Produkte muss zukünftig von Warnhinweisen über mögliche Gesundheitsschäden durch das Trinken begleitet werden. Diese Warnhinweise sollen nicht weniger als zehn Prozent der Dauer eines jeden TV-Werbespots für Bier oder Bierprodukte in Anspruch nehmen. ■

schwedischen Gesetz erlaubt, den normalerweise erlaubten Grenzwert für Werbung zu überschreiten. Die neue Bestimmung (eingefügt in Kapitel 7, Abschnitt 5 des Gesetzes) ist jedoch nur als Ausnahme zu verstehen. Überschreitungen sind nur zulässig, wenn der Rundfunkveranstalter nachweisen kann, dass die Überschreitung durch ein aktuelles Ereignis, welches der Rundfunkveranstalter bei der Programmgestaltung billigerweise nicht hatte berücksichtigen müssen, verursacht wurde und dass das Ereignis außerhalb des Einflusses des Rundfunkveranstalters lag. Es ist jedoch unter keinen Umständen erlaubt, mehr als 12 Minuten Werbung in einer Zeitstunde auszustrahlen.

Hinter dieser neuen Bestimmung steht der Gedanke, nicht den Umfang der Werbung sondern die Flexibilität zu erhöhen. Bereits geplante Werbeunterbrechungen können auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden. Die neue Bestimmung bezieht sich zum Beispiel auf Sportdirektübertragungen, bei denen eine Werbeunterbrechung während des Spiels nicht angebracht wäre, und auf Live-Galaveranstaltungen und vergleichbare Sendungen, die das Rundfunkunternehmen nicht selbst produziert. Die Ausnahme kann auch auf Live-Nachrichtensendungen von großem öffentlichem Interesse angewandt werden. ■

Sendungen, was das Gericht als redliche Nutzung anerkannte. Im Fall Grokster hatten die Kläger angeführt, 90% der Dateien, die über Peer-to-Peer-Netzwerke getauscht werden, verletzen Urheberrechte an Musik, die angeblich zu ungefähr 70% im Eigentum der Kläger waren. Dadurch, dass das Revisionsgericht für den neunten Gerichtsbezirk einem summarischen Urteil für die Beklagten stattgab, erkannte es effektiv an, dass selbst eine geringe legitime Nutzungsmöglichkeit die Vertreiber von Peer-to-Peer-Software gegen Verfahren gegen sie absichert, vorausgesetzt, dass die weiteren Faktoren für die Vertreiber sprechen.

Bei seiner Urteilsfindung unterschied das Bundesrevisionsgericht drei verschiedene Indexverfahren, die in Peer-to-Peer-Tauschsystemen verwendet werden. (1) Ein zentrales Indexsystem hält eine Auflistung der verfügbaren Dateien an einem zentralen Ort vor. Dieses Verfahren wurde von Napster verwendet. Das Revisionsgericht befand im Fall A&M Records gegen Napster, 239 F.3d 1004 (Neunter Gerichtsbezirk 2001) (siehe IRIS 2001-4: 13 und IRIS 2000-9:13; eingehende Erklärungen zum Fall Napster siehe IRIS 2000-8:14 oder IRIS FOCUS S. 21-27), dass die Softwarelieferanten bei einem solch zentralisierten Indexsystem der Urheberrechtsverletzung unterlägen. Napster wurde somit endgültig vom Gericht aufgegeben, seinen Betrieb einzustellen. (2) Das andere Extrem ist ein gänzlich dezentralisiertes Indexsystem, wie es Grokster und Streamcast im vorliegenden Fall verwendeten. Aufgrund dieses dezentralisierten Systems konnten die Gerichte hier vom Fall Napster absehen und zu einem entgegengesetzten Ergebnis kommen. Einige Kommentatoren waren der Ansicht, der Fall Aimster, 334 F.3d 643 (Siebter Gerichtsbezirk 2003) widerspreche der Auffassung im Fall Grokster. Das Aimster-Urteil hatte jedoch weniger mit dem Sachverhalt, als mit der Beweislast zu tun. Der Fall Grokster lässt sich vielleicht durch die Bereitschaft des Gerichts erklären, das Vorliegen wesentlicher, legitimer Verwendungszwecke anzuerkennen, ohne spezielle Nachweise

Edward Samuels
New York

zum Sachverhalt zu verlangen. (3) Einige Peer-to-Peer-Programme wie das von KaZaa verwenden ein „Superknoten“-System, bei dem eine bestimmte Anzahl von Computern als Indexserver dient. Das summarische Teilurteil des Bezirksgerichts im Fall Grokster wurde speziell auf die Beklagten

● Metro-Goldwyn-Mayer gegen Grokster, Nr. 03-56236 D.C. Nr. CV-01-08541-SVV, 19. August 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9280>

Grokster und Streamcast beschränkt; das Bezirksgericht behielt sich ein Urteil über Superknotensysteme vor, so dass der Fall des Revisionsgerichts den rechtlichen Status derartiger Hybridsysteme nicht klärt.

Obwohl jede Technologie nach eigenen Merkmalen zu beurteilen ist, ist es klar, dass einige Peer-to-Peer-Verbreitungssysteme nach dem derzeitigen U.S.-Urheberrecht nicht die urheberrechtliche Haftung ihrer Betreiber auslösen. Es ist zu erwarten, dass die Plattenfirmen den Schwerpunkt verschieben werden, wie sie es bereits tun: Weg von den Vertriebern von Peer-to-Peer-Software und hin zu (1) den Nutzern, die die letztendlichen rechtsverletzenden Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken erstellen und (2) technologischen Schutzsystemen wie jenen, die nach dem Digital Millennium Copyright Act geschützt sind. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Van Echoud, M.,
Choice of Law in Copyright and Related Rights:
Alternatives to the Lex Protectionis
NL: The Hague
2003, Kluwer Law International
ISBN 90 411 2071 8

Aharonian, G.,
Stim, R.
Patenting Art & Entertainment:
New Strategies for Protecting Creative Ideas
Publisher: Nolo Press
ISBN 1413300324

Greffe, P. et F.
La Publicité et la loi
FR: Paris
2004, Litec (Juris Classeur)
ISBN : 2-7110-0359-0

Tricot-Chamard, I.
Contribution à l'étude des droits de la personnalité –
L'influence de la télévision sur la conception juridique de la personnalité
PUAM-IREDIC
ISBN: 2731403381

Rehbinder, M., (Hrsg.)
Die Psychologische Dimension des Urheberrechts
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht
DE: Baden Baden
2003, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-0312-7

Delp, L.,
Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft
DE: München
2003, Verlag C.H. Beck
ISBN 3-406-49927-9

González, A.,
Der digitale Film im Urheberrecht
Urheberrechtliche Aspekte der Computeranimation und der Digitalen Filmbearbeitung.
Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht
DE: Baden Baden
2002, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-7890-8140-X

Gudera, L.,
Fernsehkabelnetze zwischen Wettbewerb und Regulierung
DE: Baden Baden
2004, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-0716-5

Meister, J.,
Das telekommunikationsrechtliche Frequenzplanungsrecht im System des allgemeinen Planungsrechts
DE: Baden Baden
2004, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-0801-3

KALENDER

Internet: Act II
24. – 26. November 2004
Veranstalter: IDATE
Ort: Montpellier
Information & Anmeldung:
Tel.: +33(0)467 14 44 08
Fax.: +33(0)467 14 44 00
E-Mail: n.sulmoni@idate.org
http://www.idate.org/jii04/accueil_a.htm

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.